Das bäuerliche Hofrecht im Gebiete des ehemaligen Hochstiftes Fulda und das Reichserbhofrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Karl Hornung
Wirtschaftstreuhänder

1939

Druck Parzeller & Co. vormals Fuldaer Actiendruckerei, Fulda

1. Referent: Professor Dr. Fritz von Hippel

2. Referent: Professor Dr. Rudolf Ruth

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1937

Das bäuerliche Hofrecht im Gebiete des ehemaligen Hochstiftes Fulda und das Reichserbhofrecht.

Inhaltsangabe.

Schrifttum.

Blomeyer: Deutsches Bauernrecht, Berlin 1936.
Darré, R. Walter: Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.
Doelle: Lehrbuch des Reichserbhofrechtes, Berlin 1935.
Gößmann, Josef: Beiträge zur Erläuterung einzelner Materien aus dem Gebiete des im kurhessischen Großherzogtum Fulda geltenden Privatrechtes und Prozesses, Fulda 1839.
Gößmann, Josef: Beiträge zur Geschichte des geistigen Fürstentums Fulda von der Zeit seiner Säkularisation bis in die neueste Zeit, Fulda 1849.
Hyrmes-Wygodzinski: Art. „Anerbenrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1925.
Jestädt Aloys: Zur Agrargeschichte des Fuldaer Landes im 18. Jahrhundert, Fuldaer Geschichtsblätter 1932, ferner die Fuldaer Geschichtsblätter 1903 und 1904 (Kartels).
Langbehn, Julius: (Von einem Deutschen) Rembrandt als Erzieher, Leipzig 1903.
Lange: Liberalismus, Nationalismus und bürgerliches Recht, Tübingen 1933.
Kersting: Die Sonderrechte im Kurfürstentum Hessen, Fulda 1855.
Möller-Fuchs: Sammlung der im ehemaligen Kurfürstentum Hessen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen von 1813—66, Marburg und Leipzig 1867.
Riehl, W. Heinrich: Die bürgerliche Gesellschaft, Stuttgart und Augsburg 1858.
Sacher, Hermann: Staatslexikon, I. Bd., Freiburg i. B. 1926.
Sachers, Dr. E.: Bäuerliches Erbrecht, Graz 1935.
Schmitt, A.: Führer durch Fulda, Fulda 1935.
Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1932.
Schüßler, Jos.: Erörterung einiger praktischer Fragen aus dem Fuldaer Partikularrecht, Fulda 1835.
Staudinger, J., von: Kommentar zum BGB., VI. Bd., 1929.
Thomas, Eugen: Sistem aller fuldischen Privatrechte, Fulda 1790.
Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen.
Woehrmann: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934.
Entscheidungen des Reichserbhofgerichtes.
Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen, 1813—1866.
Gesetzessammlung für die königlich-preußischen Staaten 1866—1895.

Alle Gesetzesdaten bis 1806 finden sich in der Sammlung von H. Kersting in chronologischer Folge geordnet: „Die Sonderrechte im Kurfürstentum Hessen".

Den größten Teil des von mir verwandten Stoffes verdanke ich unmittelbar Land und Leuten. Siehe dazu das Vorwort.

Abkürzungen.

REG.	=	Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933.
REHG.	=	Reichserbhofgericht.
(L) EHG.	=	(Landes-)Erbhofgericht.
AEG.	=	Anerbengericht.
DV.	=	Durchführungsverordnung.
EHRV.	=	Erbhofrechtsverordnung.
EHVfO.	=	Erbhofverfahrensordnung.
LVO.	=	Landesverordnung über Auszug u. a. v. 16. Febr. 1773.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
Entsch. d. REHG.	=	Entscheidungen des Reichserbhofgerichts.
RHRsp.	=	Rechtsprechung in Erbhofsachen (Vogels-Hopp).
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.

Vorwort.

In der Ueberzeugung, daß auch in unserer Zeit, wie schon so oft, dem Bauerntum ein sehr wesentlicher Anteil am Weiterbestehen und an der Aufwärtsentwicklung unseres Volkes zukommt, und erfüllt von dem stolzen Bewußtsein, selbst einer alten Bauernfamilie anzugehören, war es mir nach einer entgegenkommenden Anregung von seiten meines hochverehrten Lehrers, Herrn Prof. Dr. Fritz von Hippel, ein inneres Bedürfnis, das Thema meiner Dissertation dieser Materie zu entnehmen und damit meinen Landsleuten insbesondere Gerechtigkeit und Anerkennung zuteil werden zu lassen.

In meiner langen Studienzeit, deren Ferien ich meist durch Arbeit auf dem elterlichen Hofe in der hohen Rhön ausfüllte, habe ich nichts von dem Verwachsensein mit Land und Leuten meiner Heimat verloren, ein Umstand, der es mir ermöglichte, tiefer in die bäuerlichen Gedankengänge und Verhältnisse einzudringen, als es Leuten aus anderen Bevölkerungsschichten und Gegenden vergönnt ist. Nur auf Grund der Tatsache, daß mich die Bauern als aus ihren eigenen Reihen geboren kannten, hatte ich dann Gelegenheit, das fuldische Land durchwandernd, als Bauer mit den Bauern eingehender zu plaudern und allseits gutes Verständnis zu finden. Bei diesen Wanderungen durch die verschiedenen Dörfer hielt ich mich tunlichst an ältere Bauern, Bürgermeister und Ortsbauernführer. In zwangloser Unterhaltung konnte ich auch öfters Klagen über alltägliche Dinge hören, aber es ist ja eine allgemeinbekannte Tatsache, daß ein Bauer, der keine Klagen vorzubringen hat, auch kein Bauer von echtem Schrot und Korn ist.

Auf Grund des Erlebten und Erlernten bin ich zu der Auffassung gelangt, daß die Fundamente eines gesunden Hofrechtes und damit Bauerntums in der Tat die Unteilbarkeit des Hofes, Uebernahme durch eine Person und vernünftige und gerechte Regelung der Abfindung und des Auszuges sind. Dies möchte ich durch eine Rechtsvergleichung

zwischen dem früheren fuldischen Gewohnheitsrecht und dem heute dort geltenden Reichserbhofrecht zu näherer Darstellung bringen. Es wird sich zeigen, daß jene Fragen Maßstab und Ausrichtungspunkt für alle anderen Erscheinungen und Brennpunkte im bäuerlichen Leben sind.

Es wäre für mich ein Gefühl tiefster Befriedigung, wenn ich durch meine Ausführungen dazu beitragen könnte, das Verständnis für die den Bauer und die Allgemeinheit besonders berührenden Fragen zu fördern, zumal auch heute noch von verschiedenen Seiten dem neuen Gesetz Mißtrauen und Unverständnis entgegengebracht wird.

Fulda, im Februar 1939.

Der Verfasser.

I. Abschnitt.

§ 1. Einleitung zur Geschichte und Geographie des Landes Fulda.

Das ehemalige Hochstift Fulda gehörte zu den Reichsterritorien mittlerer Größe. Von einer bemerkenswert günstigen Lage kann man, wenn man von seiner Eigenschaft als Durchgangsland — Ost/West, Süd/Nord — absieht, nicht sprechen, schloß es doch in seine Grenzen große Teile des Vogelsberges und der Rhön ein. Dieser Umstand brachte es auch mit sich, daß sich auf Grund der Bodenverhältnisse kein übermäßiger Wohlstand entwickeln konnte. In der nördlichen Hälfte jedoch sind die Bodenerträgnisse besser. Die größte Ausdehnung erreichte das Gebiet von Süden nach Norden, von Hammelburg bis über Hünfeld.

Nach der Darstellung von Gößmann[1]) gehörten zum ehemaligen Hochstift insbesondere:

1. Propstei-Aemter:
   Neuenberg, Petersberg, Johannesberg, Thulba, Blankenau, Michelsberg, Zell, Sannerz.
2. Stadtkreise:
   Fulda, Hammelburg, Geisa, Hünfeld, Brückenau, Herbstein, Salmünster.
3. Fürstliche Aemter:
   Altenhof, Weyhers, Uerzell, Salzschlirf, Haselstein, Fischberg, Motten.
4. Aemter:
   Bibrastein, Neuhof, Mackenzell.
5. Fürstliche Gerichte:
   Hosenfeld, Neukirchen, Hauswurz.

---

[1]) Beiträge zur Geschichte des geistlichen Fürstentums Fulda, Fulda 1849, Seite 5.

6. Domdechaneiamt: Großenlüder.

7. Schloß Johannisberg im Rheingau.

Die Geschichte der Stadt bezw. des Territoriums Fulda beginnt mit dem 12. März 744, dem Tage der Gründung des Benediktinerklosters Fulda durch den 1. Abt Sturmius im Buchenlande auf Weisung des „Apostels der Deutschen". Das Stift entwickelte sich sehr günstig und erlangte große Bedeutung, nicht zuletzt infolge des Umstandes, daß Bonifatius dort seine letzte Ruhestätte gefunden hatte. Durch die ansehnlichen und zahlreichen Opfer der in großer Zahl herbeiströmenden frommen Pilger und insbesondere die Schenkungen der Fürsten und Adeligen wurde Fulda eines der reichsten Klöster überhaupt. Kein Wunder, daß Kunst und Wissenschaft einen ungeahnten Aufschwung erlebten. Unter Abt Rhabanus Maurus (Praeceptor Germaniae) genoß die Klosterschule den Ruf höchster Gelehrsamkeit. Befanden sich doch dort nicht weniger als 270 gelehrte Mönche und als Schüler die Söhne der Großen des Reiches. Den Fuldaer Mönchen verdanken wir auch die Ueberlieferung des Hildebrandsliedes. Von der damaligen Bodenkultur-Pionierarbeit zeugen heute noch die Ortsnamen, die auf ...zell[1]) und ...rode[2]) endigen.

Die Mehrzahl der deutschen Kaiser, unter ihnen die bedeutendsten, statteten Fulda Besuche ab. Selbst Reichstage fanden dort statt. Bei solchen und ähnlichen Anlässen kam die Abtei in die günstige Lage, durch Schenkungen, Stiftungen u. ä. m. gebietsmäßig vergrößert und mit neuen Rechten und Privilegien ausgestattet zu werden. Wohl auf Grund des ungeheuren Machtzuwachses und des damit zusammenhängenden Einflusses im Reich machte Rudolf von Habsburg die Fuldaer Aebte zu Reichsfürsten, die im Reichstag die 23. Stelle einnahmen und den Titel „Abt und Fürst von Fulda" führten. Als besonderer Titel stand ihnen noch zu: Erzkanzler der Kaiserin.

Die weitere Geschichte der Abtei Fulda ist vom 13. Jahrh. ab im großen und ganzen ein getreues Abbild der gesamtdeutschen Geschichte. Der Bauernkrieg und der Dreißigjährige Krieg brachten unheilvolle Folgen mit sich. Die Reformation zeitigte in manchen Aemtern Früchte, doch hat das Gebiet bis heute seinen typisch katholischen Charakter behalten.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kehrten nach dem furchtbaren Unglück des Bruderkrieges dank geordneter Verwaltung des Hochstiftes seitens seiner Regenten gesunde Verhältnisse zurück. Es folgte sogar eine Zeit, die sich auf allen Gebieten, insbesondere aber in der

[1]) cellula (lat.) = Kämmerchen, hier: kleine Ansiedlung.

[2]) Kommt von Roden, Urbarmachen.

Baukunst zu Großtaten aufraffte, die Barockzeit. Eine traurige Unterbrechung erfuhr diese friedliche Zeit voll staunenswerter Schaffenskraft und epochenmachenden Erfolges durch den Siebenjährigen Krieg. Unter den beiden letzten Fürsten — Fulda war seit 1752 Fürstbistum — Heinrich VIII. von Bibra und Adalbert III. von Harstall befand sich das Staatswesen wieder in mustergültiger Ordnung.

Nach mehr als 1000jährigem Bestehen des geistlichen Fürstentums mußte es im Jahre 1803 dem Drucke einer neuen Zeit weichen. Nach jener sogenannten Säkularisation herrschte in Fulda Friedrich Wilhelm von Oranien, ein Protestant, der naturgemäß im katholischen Fulda wesentliche Aenderungen zur Durchführung brachte. Nach dem französischen Gouverneur (1806—1810) mußte Fulda den Großherzog von Frankfurt, M., Carl von Dalberg, als Regenten anerkennen, der sich allerdings im guten Sinne einen bleibenden Namen gemacht hat, bis Fulda 1813 unter österreichische und 1815 unter preußische Verwaltung kam, um endlich in Hessen-Nassau aufzugehen. Neben Sachsen-Weimar-Eisenach, das 1816 nur unbedeutende Gebietserweiterungen durch fuldisches Gebiet erfuhr, erhielt noch Bayern folgende 4 Aemter: Thulba, Hammelburg, Brückenau und Motten.

§ 2. Ueberblick über die Gesamtentwicklung des bäuerlichen Hofrechtes im Hochstift Fulda.

Das Gewicht eines Staatswesens liegt nicht zuletzt in seinem Bauerntum. Ist dieses dem Untergang verfallen, so steht auch der Verfall des Staates vor der Türe. Daher besteht zu allen Zeiten für die Regierenden das Problem, welche vom übrigen Privateigentum abweichende Regelung dem bäuerlichen Grundbesitz zuteil werden solle; ein Problem, das zeitweise zu wenig gesehen wird, um dann — infolge der Schäden, die seine Mißachtung mit sich bringen muß — um so kräftiger wieder aufzutauchen. Das REG. macht uns das heute deutlich in seiner Ablösung einer Gesetzesperiode, die grundsätzlich auch den Bauernhof ohne weitere Differenzierung dem Normalvermögensrecht der Immobilien unterwarf. Zugleich muß aber zu Ehren des deutschen Bauernstandes gesagt werden, daß er von der ihm so gewährten schrankenlosen Verfügungsfreiheit keinen Gebrauch gemacht, sondern sich gewohnheitsrechtlich auch im 19. Jahrhundert an festen Regeln eines als ordentlich angesehenen bäuerlichen Lebens orientiert hat: Regeln, die man als Vorläufer des neuen REG. bezeichnen kann. Vielfach, ja meist lassen sich diese überkommenen Bräuche auf irgendeine einstmalige gesetzliche Normierung für diese Gebiete zurückführen. Zu diesen gehört auch das ehemalige fuldische Land. Nach eingehendem

Studium der tatsächlichen Verhältnisse und Ueberlieferungen in den einzelnen Dörfern des Stiftes bezw. Bistums, also an Ort und Stelle selbst, kann als feststehend gesagt werden, daß sich in eben diesem Gebiete ein bäuerliches Lebensrecht entwickelt hatte, das, seinen Ursprüngen nach vielfach auf frühere Landesgesetze zurückgehend, beim Inkrafttreten des REG. am 1. Oktober 1933 trotz politischer Zersplitterung des Landes in den Jahren 1806, 1816, 1866 bis auf ganz unbedeutende Abweichungen in sich übereinstimmte.

Dieses Recht der bäuerlichen Kreise konnte naturgemäß kein art- oder volksfremdes sein, denn jeder Bauer anerkannte es und beugte sich ihm aus freien Stücken. Gerade der Umstand, daß es der sichtbare Exponent einer inneren und unverfälschten bäuerlichen und überhaupt deutschen Grundhaltung gegenüber der Heimatscholle ist, läßt es als besonders wertvoll und dauerhaft erscheinen. Bestand es doch nicht secundum legem, sondern extra legem. Eine Normierung der gesamten bäuerlichen Lebensverhältnisse, inbesondere mit Wirkung gegen Dritte, wie sie neuerdings durch das Reich erfolgte, mußte freilich dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, der das ius cogens anderer gesetzlicher Bestimmungen, soweit sie diese Materie berühren, außer Kraft zu setzen allein imstande war.

Wenn wir heute neben dem für jedermann gültigen bürgerlichen Recht, ebenso wie für den Kaufmann und Gewerbetreibenden auch für den Bauer, für die bäuerlichen Verhältnisse ein Sonderrecht besitzen, so wurde dies nicht plötzlich und ohne Anhaltspunkte und Vorbilder aus der Vergangenheit geschaffen. Gerade im Fuldischen hat man sich schon vor Jahrhunderten eingehend damit beschäftigt und, wie wir aus der Geschichte des Landes Fulda wissen, wurde dort das bäuerliche Leben relativ früh in geordnete Bahnen gelenkt. Wenn wir uns auch über die ersten Jahrhunderte fuldischer Geschichte kein abschließendes Urteil erlauben können, so gilt doch als erwiesen, daß hier seit dem ausgehenden Mittelalter eine gewisse bäuerliche Ordnung bestanden hat. Man nennt diese Entwicklungsstufe in der allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte die Zeit der Vitalleihe oder nach der fuldischen Sprache das „Laßsistem". Das Laßgut wurde dem Laßmann auf Lebenszeit übertragen. Dafür war er verpflichtet, der Herrschaft (meist dem Propst) den Laßzins oder auch die Bestandsabgabe zu entrichten, die teils aus Geld, teils aber auch aus Naturalien und Viktualien bestanden. Dazu kamen noch die Frondienste. Natürlich fehlte den Laßleuten jede Möglichkeit, auf den ihnen überlassenen Gütern wesentliche Aenderungen oder gar Veräußerungen vorzunehmen. Andererseits stand aber auch ein Aufsagen des „Laßgedinges" nicht im Belieben des Gutsherrn. Eine einmal erfolgte

Uebergabe verstand sich auf Lebenszeit und konnte nur rückgängig gemacht werden, wenn der Laßmann eine Verschlechterung des Hofes befürchten ließ oder die Zahlung verweigerte. Dem Erben stand von Haus aus kein Anspruch auf das Gut zu, sondern er hatte nur im Falle seiner Befähigung ein Vorrecht gegenüber anderen Bewerbern.

Mit dem beginnenden 16. Jahrhundert setzte dann die Erbzinsleihe ein, in Fulda das „Vererbungssystem" genannt. In dieser Hinsicht hielt Fulda offenbar nicht ganz mit der Entwicklung im übrigen Deutschland Schritt; denn in anderen Teilen des Reiches trat diese Wandlung von Vitalleihe zur Erbzinsleihe schon früher in Erscheinung, wenn auch beide Formen nebeneinander gehandhabt wurden. Gegen Bezahlung des halben Wertes des auf Leibgeding innegehabten Gutes wurde die Umwandlung eines Laßgutes in ein Lehenszinsgut genehmigt. Die dahingehende Entwicklung wurde dann durch die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges stark beschleunigt. Dazu bemerkt Thomas, der bedeutendste fuldische Rechtsgelehrte des 18. Jahrhunderts[1]): „Es mußte also nach überwundener Unruhe auf bessere Ordnung gedacht werden. Man legte deshalb den verlassenen oder wenigstens verwüsteten Gütern eine festere Natur bei, man vererbte sie und machte sie geschlossen, um sich des nunmehr auch für seine Erben besorgten Untertanen desto eher für die Zukunft zu versichern."

Diesem Güterschluß kommt im Fuldischen fortan eine beachtliche Rolle zu. Unter dem geschlossenen Bauernhof ist dabei nach fuldischer Auffassung im 17. und 18. Jahrhundert ein aus Hofraite, Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Wirtschaftsgebäuden, dem entsprechenden Mobiliar und den dazugehörigen Rechten bestehendes unteilbares Ganzes zu verstehen, welches sich im alleinigen Besitz eines Bauern befindet, der die dem Gute anhaftenden „Beschwerden" (= Belastungen) zu tragen hat.

Eine juristische Sonderbewertung erfuhren die sog. „Beistücke", d. h. alle jene Grundstücke, die nicht in den Komplex des geschlossenen Hofes fielen. Im Gegensatz zu letzterem unterlagen sie der freien Verfügung ihres Eigentümers, was natürlich ihren Wert wesentlich erhöhte. Dabei galt der Satz, daß alles, was besonders versteuert sei und seinen eigenen Zins habe, in der Regel als Beistück angesehen werden müsse.

Ohne Rücksicht auf die Geschlossenheit der Güter und auf die Tatsache, daß die jeweiligen Zinsbauern nicht Eigentümer waren, hatten sie sich verschiedentlich dazu verstiegen, nach Einführung des Vererbungssystems ihre Güter zu zerstückeln oder Teile davon zu veräußern. Solche

[1]) „Sistem aller fuldischen Privatrechte", Fulda 1790, Bd. I. § 117.

Fälle häuften sich infolge der kriegerischen und politischen Wirren, bis sie durch ein Gesetz: Edictum de bonis redintegrandis von 1715 — leider ist es nicht erhalten und war schon zur Zeit von Thomas nicht mehr aufzufinden — und ein Ergänzungsedikt vom 20. 6. 1735 unmöglich, ja, wie der Titel sagt, rückgängig gemacht wurden. Danach konnte der Besitzer eines geschlossenen Gutes ein Teilstück oder gegebenenfalls einen Güterteil, der früher zu einem Anwesen gehört hatte und ohne landesherrliche Genehmigung abgetrennt worden war, von jedem Dritten vindizieren. Verjährung kam gegen einen solchen Anspruch nicht zum Zuge, ebensowenig guter Glaube. Dieses Vindikationsrecht ging allen anderen Ansprüchen vor. Allerdings oblag dem Reunienten, d. h. Antragsteller, die Verpflichtung, den wahren Wert des zu ergänzenden Grundstückes, das abgeschätzt wurde, zu erstatten. Diese Regelung dürfte die praktische Bedeutung jenes Gesetzes dem einmal Geschehenen gegenüber wesentlich herabstimmen. Im übrigen zeigen aber diese Bestimmungen den eindeutigen Willen der damaligen Gesetzgeber, die früheren Verhältnisse unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und die Bauerngüter vor Zersplitterung zu bewahren. Daß dies nicht zuletzt im Interesse der Grundherren geschah, darf vermerkt werden. Immerhin scheint die Lage der fuldischen Bauern selbst im 18. Jahrhundert keine ungünstige gewesen zu sein, jedenfalls, wenn wir den Aeußerungen hervorragender fuldischer Schriftsteller trauen dürfen. So charakterisiert Gößmann[1]) die Lage für Fulda folgendermaßen: „Im sorgsamen Streben für das materielle und geistige Wohl des Volkes übten die geistlichen Fürsten mit ihren oberen Behörden ein patriarchalisches Regiment, welches die Mehrzahl der Staatsbewohner so vollständig befriedigte, daß, einige wenige nach Neuerungen im Staate und in der Kirche Strebende abgerechnet, sich niemand nach Veränderungen sehnte, die der Zeitgeist unabweisbar hervorzurufen geeignet schien." In diesem Zusammenhang verdient auch eine Charakteristik des fuldischen Bauers bzw. seiner Lage im 18. Jahrhundert Erwähnung, die wir bei Thomas lesen[2]) und die in Anbetracht der damaligen Zeitverhältnisse und Daseinsbedingungen überraschen muß: „Er ist ein begüterter, im Verhältnis gegen die Knechtschaft voriger Zeiten freier Untertan, welcher auf seinem ihm vererbten Gute ein nützliches Eigentum mit allen Rechtswirkungen auszuüben befugt und dagegen die darauf haftenden Dienste und Abgaben zu leisten verbunden ist. Er ist ein Mitnachbar seiner Gemeinde mit dem gewöhnlichen Nachbarrecht versehen, ist imstande,

---

[1]) Beiträge zur Geschichte des geistl. Fürst. Fulda v. d. Zeit seiner Säkularisation bis in die neueste Zeit, Fulda 1849, S. 8.

[2]) Sistem aller fuldischen Privatrechte, Fulda 1790, Bd. I, § 118.

nach gewissen Vorschriften alle Arten von Verträgen abzuschließen, disponiert über das Seinige..." usf.

Zu einer zeitweiligen Aufhebung dieses ständischen Bauernrechtes kam es für Fulda im Gefolge der französischen Revolution. Durch das Madrider Edikt Napoleons vom 12. 12. 1808[1]) in Verbindung mit einer Verordnung der kaiserlich-französischen Regierung vom 15. 7. 1813 erlangten die Bauern die uneingeschränkte Freiheit über ihre Güter. Das letzte und wichtigste Hindernis auf dem Wege zur Verkapitalisierung des Hofes, der Güterschluß, wurde damit aus dem Wege geräumt und die Bauernhöfe insgesamt oder auch nur Teile davon zu freien Handelsobjekten gestempelt. Ein schnell vorübergehendes erstes Auftauchen eines neuen Zeitgeistes, denn schon 1814 wurde durch eine hessische Verordnung in bezug auf Herrschaftsverhältnisse, Abgaben, Dienste u. a. der noch 1806 gültige Zustand wiederhergestellt und noch nach 1820 wurden Prozesse auf Grund des Gütergänzungsediktes geführt.[2]) Die Teilung der geschlossenen Güter blieb auch weiterhin ohne diesbezügliche vom hessischen Innenministerium zu erteilende Dispensation untersagt (Gesetz vom 26. August 1848). Aber die neue Zeit, zunächst von außen her aufgedrängt, schreitet nun innerhalb des Landes selbst fort. In der hessischen Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 wird eine weitere Befreiung der Bauern angeordnet. Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben, heißt es in § 25. Nach § 33 können gemessene und ungemessene Frohnen und nach § 34 die Grundzinsen, Zehnten und die übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen und Reallasten abgelöst werden. Eine Neuerung, die schon einmal in der napoleonischen Zeit vorübergehend als Selbstverständlichkeit gegolten hatte, wird nunmehr endgültiger Fortschritt.

Näheres über die Abwicklung dieser bäuerlichen „Beschwerden" brachte ein Gesetz vom 25. Juni 1832. Die Ablösung erfolgte danach durch Abkauf, Loskaufung oder Umwandlung der Lasten in eine ständige jährliche Rente, die ihrerseits wieder jederzeit abgelöst werden konnte. Zu diesem Zwecke wurde die Landeskreditkasse ins Leben gerufen. Das schon erwähnte Gesetz vom 26. August 1848 geht zugunsten der Bauern und bestimmt in § 1, daß der lehensgutsherrliche Verband in bezug auf die in Kurhessen befindlichen Güter, sofern deren Inhabern ein erbliches Recht daran zukam, zu deren Gunsten mit dem 1. Oktober 1848 aufhören solle. Nach § 13 kommen alle aus der Zeit der Leibeigenschaft herrührenden Leistungen ohne Entschädigung in Fortfall. Damit scheint

[1]) Fuldaer Geschichtsblätter, 1903, S. 12 ff. (Dr. Kartels).

[2]) Schüßler: Erörterung einiger praktischer Fragen aus dem Fuldaer Partikularrecht, Fulda 1835, S. 31.

für Fulda die Bauernbefreiung im wesentlichen abgeschlossen. Der Bauer erscheint fortan auch hier von Gesetzes wegen als ein durch ständische Interessen und Aufgaben nicht mehr beschränkter individueller Hofeigentümer. Als erste gesetzliche Gegenbewegung interessiert uns für die Folgezeit die preußische Landgüterordnung für den Reg.-Bezirk Kassel vom 1. Juli 1887, die in gesetzlicher Neubelebung eines bäuerlichen Standesrechtes ein Fakultativanerbenrecht brachte. Es hing danach von dem betreffenden Bauer ab, ob er seinen Hof in die Höferolle eintragen lassen wollte oder nicht. Ebenso stand die Löschung wieder in seinem Belieben. Wenn man auch von dieser eingetragenen Beschränkung der Freiheit des Bauern nicht viel wissen wollte und deshalb selten davon Gebrauch machte, so hielt man im täglichen Leben an dieser Regelung freiwillig um so zäher fest.

So besteht schließlich für das fuldische Gebiet bis zum Inkrafttreten des REG der gesetzliche Grundsatz bürgerlicher Verfügungsfreiheit und ein praktisches Festhalten am bäuerlichen Standesrecht. Indem wir im folgenden das bislang geltende fuldische Bauernrecht mit dem Reichserbhofrecht vergleichen, suchen wir Klarheit darüber zu gewinnen, inwieweit das frühere Gewohnheitsrecht, das auf einer gesunden Auffassung seiner Träger und einer Jahrhunderte zurückliegenden gesetzlichen Grundlage fußt, im REG seinen Niederschlag gefunden, und inwieweit der moderne Gesetzgeber einen abweichenden Standpunkt eingenommen hat.

II. Abschnitt.

Das bäuerliche Hofrecht im Gebiete des ehemaligen Hochstiftes Fulda und das Reichserbhofrecht.

§ 3. **Die Stellung des Bauern zu seinem Hofe.**

Im Anfang unserer Betrachtung steht naturgemäß der Bauer. Wir bezeichnen mit diesem Namen nicht jeden Landwirtschafttreibenden, sondern teilen ihn nur in des Wortes engerer Bedeutung jenen Landbewohnern zu, die das erforderliche Grundeigentum mit dem entsprechenden Zubehör besitzen und ihr ganzes Besitztum persönlich bearbeiten helfen oder in besonderen Fällen dessen Verwaltung aus nächster Nähe beaufsichtigen. Wir können uns deshalb keinen Bauer ohne Hof vorstellen. Hingegen waren wir es bislang gewohnt, Höfe, die die vorausgesetzte Größe aufwiesen, als Bauernhöfe zu bezeichnen, mochte auch nicht ein Bauer, sondern ein Bodenspekulant oder eine Gesellschaft der

Eigentümer sein; denn der bäuerliche Mensch dieser Gegend war von der festen Meinung durchdrungen, daß ein Hof, der die Ausdehnung eines Bauernhofes erreichte, auch einem Bauern im wahrsten Sinne des Wortes gehören müsse. Es liegt dieser grundsätzlichen Einstellung und Auffassung des echten Bauern wohl die Ueberzeugung zugrunde, daß das Verhältnis zwischen dem Hof und dessen Eigentümer nicht von kapitalistisch orientierter Gewinnsucht diktiert werden dürfe, sondern sich durch das Gefühl der persönlichen inneren Verbundenheit des Menschen mit der angestammten Heimaterde, auf der schon seit Generationen die Vorfahren ihr Dasein in guter und schlechter Zeit geführt haben, zu bestimmen habe.

Im ganzen Wesen und Aufbau des früheren Staates bzw. seiner Rechtsordnung lag die Wurzel für manche unerfreulichen Erscheinungen hinsichtlich des bäuerlichen Lebens und der Verhältnisse. Außenstehende, meist Leute aus der Stadt, betrachteten den Bauer als Objekt ihres Spottes; der Bauer selbst schämte sich häufig seines Standes. Der Grundstückserwerb stand jedem Kauflustigen frei. Der Grund und Boden wurde sogar in den Augen mancher Bauern zur Handelsware. Es bestand volle Freiheit in der Bewirtschaftung und Weiterveräußerung. Trotz des günstigen Nährbodens für solche kranken Verhältnisse fanden sich Gesellschafts- oder Genossenschaftsbauern oder auch natürliche Personen, die mit dem Boden nicht verwurzelt waren, im Berichtsgebiet nur als äußerst seltene Einzelerscheinungen. Diese Tatsache hing wohl damit zusammen, daß sich die Gegend nicht für gewinnbringende Kapitalanlagen eignet. Die klimatischen und Bodenverhältnisse weisen zwar eminente Unterschiede auf — man denke nur an die Hochrhön einerseits und das Land hinter Fulda andererseits — aber überall muß der Bauer durch viel Fleiß und harte Arbeit erst dem Boden und der Natur die mehr oder weniger kargen Früchte entreißen. Daher kann man bei Bauern, die die Bewirtschaftung ihres Hofes auf die leichte Schulter nehmen, ein sehr rasches Abgleiten in Verschuldung feststellen. Bei einem ordentlichen Bauer konnten und können solche Mißstände nicht Platz greifen, denn für ihn ist der Hof ein Teil des eigenen Ich. Dieses Verbundensein von Mensch und Heimaterde, das als ungreifbares inneres Erlebnis nur eine schwache begriffliche Versinnbildlichung zuläßt, findet seinen sichtbaren und materiellen Niederschlag jetzt in zwei Gesetzesparagraphen, nämlich in den §§ 1 und 11 REG. Darnach sind Bauer und Hof fortan Korrelationsbegriffe, Begriffe von logischer Wechselwirkung. Ein Blick auf beide §§ ergibt, daß eine Definition des einen notwendigerweise den anderen berührt. Nach dem neuen Recht gibt es keine Person, die sich Bauer nennen darf, ohne daß sie Grund

und Boden nach den §§ 2 und 3 REG ihr eigen nennt, ebenso keinen Erbhof ohne bauernfähigen Eigentümer.

Es ist klar, daß sich das Gewohnheitsrecht, wie es in den bäuerlichen Kreisen unserer Gegend fortbestand, nicht über verfassungsmäßig anerkannte Grundrechte des Liberalismus hinwegsetzen konnte. Zur ausnahmslosen eigenen Gültigkeit fehlte ihm ohnedies der Zwang. Im Gegensatz zu jener Zeit, in der jeder Person wahllos der Kauf eines Bauernhofes freistand, bestimmt heute das Gesetz, daß ein Mensch, der Bauer werden will, genau umrissene Mindestqualitäten haben muß. § 12 verlangt deutsche Staatsangehörigkeit, wovon allerdings gegebenen Falles Ausnahmen zugelassen werden, § 13 deutsches oder stammesgleiches Blut, § 14 einen vollwertigen Menschen, § 15 Ehrbarkeit und Bauernfähigkeit.

Aus diesen Bestimmungen ersieht man klar und deutlich den Sinn und Zweck des Gesetzes. Man erhofft sich auf diese Weise eine bodenständige Bevölkerung, die die stammes- und blutsmäßige Erhaltung, ja Förderung des deutschen Volkes und seine Ernährung gewährleisten soll, ganz abgesehen davon, daß ein gesundes Bauerntum einen Grundpfeiler im Staate darstellt, eine konservative Macht, die in Zeiten schwerer und schwerster Not treu zu ihrem Vaterlande gestanden hat. Als Erweiterung gegenüber früherer Zeit, in der man den Namen „Bauer" auf die Leute beschränkte, die Landwirtschaft und Weinbau betrieben, hat man ihn im REG. auch auf Forstwirtschaft und Gärtnerei entsprechend ausgedehnt. Als Weiterentwicklung tönt schon das Schlagwort vom „Industriellen Erbhof" auf. Bei Vorhandensein eines gemischten Betriebes gilt als Grundsatz, daß trotz vorhandener Ackernahrung kein Erbhof vorliegt, wenn der gewerbliche Teil überwiegt[1]). Selbstverständlich scheidet in allen Fällen bei der Frage, ob Erbhof oder nicht, jede Art von Nebenbeschäftigung aus. Die Entscheidung ist allein nach den entsprechenden §§ des REG. zu fällen. Anders bei der neuen Altersversorgung des Handwerks; hier wird der Versicherungspflicht das Gesamteinkommen zugrunde gelegt, gleichviel aus welcher Tätigkeit.

Die durchschnittliche Größe eines Bauernhofes im Berichtsgebiet bewegt sich zwischen 20 und 40 Hektar. Höfe mit 60 Hektar und darüber entfielen bisher aus dieser Kategorie. Man rechnete sie zu den Gutshöfen. Offenbar hat das REG. die in unserer Gegend gewohnte obere Grenze überschritten, wenn es bei der Bestimmung des Bauernbegriffes als Maximum an Besitz 125 Hektar ansieht und gegebenenfalls darüberhinausgehende Ausnahmen zuläßt. Die untere Grenze für die Zu-

[1]) Siehe dazu: EHRsp. Bd. 1, § 1, 1, Nr. 15 (Dresden), Nr. 16 (Nürnberg), Nr. 17 (München).

gehörigkeit eines Anwesens zu den Bauernhöfen lag im Fuldischen ungefähr zwischen 8 und 14 Hektar, je nach der Bodengüte. Maßgeblich bei der Feststellung, ob Bauer oder nicht, war nicht zuletzt die Frage, wieviel Stück Vieh auf dem Besitz bei ordentlicher Wirtschaftsführung gehalten werden konnten. Etwa 10 Stück Vieh galten als bäuerlicher Mindestbesitz. Unter dieser Grenze befindet sich der Stand des Hüttners. In Boden umgerechnet ist ein Stück Vieh im Berichtsgebiet gleichbedeutend mit einem Hektar Land. Diese ungefähre Gleichstellung wird dadurch ermöglicht, daß dort allenthalben ein bestimmtes Verhältnis zwischen Acker- und Weideland besteht. Das Rechnen in Vieh bei der Einschätzung des Hofes fand und findet seinen lebendigen Ausdruck auch in der Tatsache, daß sich jeder echte Bauer bei seinem Besuch auf einem anderen Hofe zuerst die Stallungen, insbesondere den Viehstall vorführen läßt. Die reinen Bauerndörfer, deren es in unserer Heimat eine ganze Reihe gibt, erbringen den Beweis dafür, daß auch schon vor Jahrhunderten dieselben Verhältnisse geherrscht haben. Wie sich aus der Größe der Häuser und dem Umfang der Wirtschaftsgebäude schließen läßt, bestanden immer nur existenzfähige Güter. Dafür sprechen ferner die großen zusammenliegenden Ackerflächen. Die Hüttner und kleineren Landwirte müssen als das Sekundäre bezeichnet werden, sei es, daß sie sich im Laufe der Zeit ihre Häuschen bauten oder gar ein Auszugshaus bezogen.

Für die untere Grenze, also zwischen Bauer und Hüttner, besaßen die Bauern des Dorfes und weit darüber hinaus ein sehr scharfes Auge. Es wurde genau darüber gewacht, wer sich zu den Bauern zählte, denn der solide Bauer mit dem entsprechenden Hofe als Rückhalt anerkannte den Hüttner nicht als standeszugehörig, was im übrigen aber nicht einfach dahin verstanden werden darf, als habe der Bauer unter Standesdünkeln gelitten. Am deutlichsten trat dieser Wille auf Beschränkung auf den eigenen Stand bei einer Heirat zutage. Aber auch auf dem Tanzboden konnte er in weiter zurückliegender Zeit in auffallender Weise beobachtet werden.

Nach unten hält man sich im neuen Recht an den Begriff der Ackernahrung, der, zu anderen Zwecken in früheren Gesetzen öfters verwandt[1]), jetzt im REG. unter dem Gesichtspunkt einer Sicherung bäuer-

[1]) 1. Reichssiedlungsgesetz v. 11. 8. 19. Für die Siedlungsunternehmungen gilt hinsichtlich der Neusiedlungen u. d. Hebung der Kleinbetriebe, daß ihre Ausdehnung nicht über eine selbst. Ackernahrung hinausgehen darf, § 1, 1.

2. Reichsheimstättengesetz v. 10. 5. 20. In Umschreibung d. Begriffes „A ...“ spricht das Gesetz v. „landwirtschaftl. u. gärtnerischen Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäß.

lichen Eigenlebens näher erläutert wird, § 2 REG. Danach umfaßt die Ackernahrung Wohnung, Kleidung, Nahrung der Bauernfamilie und den geordneten Wirtschaftsablauf, ohne Rücksicht auf Unglücksschläge und Ungunst der allgemeinen Markt- und Wirtschaftslage. Dazu kommt noch die Sorge für die Berufsausbildung und die Ausstattung der Abkömmlinge und die Gewährung des Altenteils. Bei dieser Gesamteinschätzung besteht zwischen der früheren und heutigen Auffassung kein wesentlicher Unterschied. Wenn man in Zeiten guter bäuerlichen Tradition den Bauer als „freien Mann auf freier Scholle" bezeichnet, so wird hiermit neben anderem auch gesagt, daß er ohne Nebenverdienst auf seinem Hofe für sich und seine Familie im weiteren Sinne ein hinreichendes Auskommen findet[1]). Eine unterschiedliche Beurteilung der Ackernahrung kann sich daher im Endergebnis nur auf eine verschiedene Auffassung über den als Mindestmaß anzustrebenden Lebensstandard des Bauern und seiner Familie stützen. Einer allzuweiten Anwendung des Bauernbegriffes auf kleinere Anwesen muß man dabei schon deswegen mit einer gewissen Skepsis gegenüberstehen, weil sich manche Neuerungen des REG. zu leicht zuungunsten der Allgemeinheit auswirken könnten, um nur an den weitgehenden Vollstreckungsschutz zu erinnern, § 38, 1 u. 2[2]).

Für die weitere Behandlung des Stoffes scheint eine Untersuchung des Herrschaftsverhältnisses über seinen Hof angebracht. Vor dem 1. Oktober 1933 stand dem Bauer die uneingeschränkteste Verfügungsfreiheit hinsichtlich seines Hofes zu. Danach durfte er von Rechts wegen sein Feld unbebaut liegen lassen, den Betrieb einschränken, verkaufen, belasten, kurz es bestand keine Beschränkung seines Eigentums. In diesem Punkte hatte aber der gesunde Sinn und Verstand und nicht zuletzt das natürliche Empfinden der bäuerlichen Bevölkerung unseres Gebietes einer Entwicklung einen Riegel vorgeschoben, die unter Um-

Verhältnissen keiner ständ. fremden Arbeitskräfte bedarf", Wirtschaftsheimst. im Geg. zu Wohnheimst., § 1, 2.

3. Reichspachtschutzordnung v. 29. 6. 22. Als untere Grenze der Ackernahrung rechnet das Gesetz 10 Hektar, wobei allerdings, unserer heutigen Auffassung entsprechend, die Behörden je nach der Bodenbonität die Grenze herauf- oder heruntersetzen können, § 1, V, 3, 5.

[1]) Das EHG. München (EHRsp. Bd. I, § 2, Nr. 7) rechnet Erbhöfe unter 7 Hektar zu den Ausnahmefällen.

[2]) So verneint LEHG. Celle das Vorhandensein der Ackernahrung, wenn nur der kärgliche, notdürftige Lebensunterhalt sichergestellt ist, EHRsp. I. § 2, Nr. 14. Nach seiner Auffassung gehört die Erwirtschaftung nennenswerter Barüberschüsse zwecks Ausbildung und Ausstattung der weichenden Erben dazu, dasselbe Nr. 11.

ständen in Krisenzeiten hätte gefährlich werden können. Hatte man doch längst erkannt, daß mit dem Eigentum an Grund und Boden höhere Pflichten und Rücksichten verknüpft sind und daß zwischen Bauer und Hof eine schicksalhafte Verbundenheit auf Gedeih und Verderb besteht, daß der Hof die Lebensgrundlage des Geschlechtes für die fernste Zukunft bedeutet. Das Bewußtsein der Unantastbarkeit des Hofbestandes wurzelt in jedem Bauer. Was ehedem Zwang war, blieb daher in der Zeit des Aufsichselbstangewiesenseins selbstverständliche Pflicht, um erst in der neuesten Zeit wieder eine gesetzliche Normierung zu erfahren. Wegverkaufen galt in den Augen unserer Bauern zu jeder Zeit als Zeichen der Schwäche. Diese Auffassung wird durch das folgende persönliche Erlebnis veranschaulicht. Der Gastwirt eines kleinen Rhöndorfes interessierte sich für ein ihm günstig gelegenes Grundstück. Der Eigentümer, ein Bauer des Dorfes, gab ihm auf die Frage, ob es verkäuflich sei, zur Antwort: „Was würde mein Sohn von mir denken müssen, wenn ich einen Teil unseres Anwesens abgegeben hätte." Als weiterer Beleg darf noch eine kleine Begebenheit aus der jüngsten Vergangenheit herangezogen werden. Die hieraus zu ersehende tiefe gefühlsmäßige Einstellung zum elterlichen Anwesen kann nicht als Erziehungsprodukt der letzten Jahre gewertet werden. Ein Bauer A, der aus dem Hofe B in ein fremdes Anwesen eingeheiratet hatte, hörte bei einem Familienfest, daß der Sohn seines Bruders den Hof B, nachdem er ihn erst wenige Jahre übernommen hatte, verkaufen wolle. Der Neffe glaubte auf Grund von allerlei unglücklichen Begebenheiten und Zufälligkeiten hierzu berechtigt zu sein. Für den Bauer A war schon der Gedanke, daß sein elterliches Anwesen in fremde Hände kommen könne, unfaßbar, und die Tränen kamen ihm in die Augen. Das ist noch wahres Bauerntum.

Auf der gleichen Ebene von „Blut und Boden" bewegte sich bei den einzelnen Bauern des Berichtsgebietes die Regelung der familienrechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Güterrechtsverhältnisse, ebenfalls zurückgehend auf ursprüngliche gesetzliche Fundierung. In dem Landesgesetz vom 23. März 1786 wurde im Anschluß an die VO. vom 17. Dezember 1719 die Gütergemeinschaft der Eheleute auch weiterhin als gesetzlicher Güterstand erklärt, ausschließbar nur durch förmliche Eheverträge. In der Sprache des Volkes hieß diese fuldische Gütergemeinschaft „Hut bei Schleier und Schleier bei Hut", d. h. was dem Manne (Hut) gehört hat, wird von der Verheiratung ab auch Eigentum der Frau (Schleier) und umgekehrt. Beim Tode eines Ehegatten fand ferner keine Erbfolge im eigentlichen Sinne statt, sondern der Hofanteil des verstorbenen Teiles wuchs dem überlebenden zu. Und zwar erfolgte dieser Anfall endgültig und bei kinderloser Ehe unter Ausschluß aller

sonstigen Verwandten. Im Gegensatz zu den späteren Vorschriften des BGB., nach denen ja bekanntlich die Verwandten 2. Ordnung in diesem Falle zur Hälfte miterbberechtigt sind. Waren aber Kinder vorhanden, so standen ihnen nur gewisse[1]) schuldrechtliche Ansprüche zu — nach BGB. setzt unter solchen Umständen die „Fortgesetzte Gütergemeinschaft" ein —, die nach ihrer Wahl sofort erfüllt wurden oder verzinslich stehen blieben.

Im Berichtsgebiet wurde bis zum Jahre 1900 das eheliche Güterrecht fast ausnahmslos nach dem alten Fuldaer Landrecht bestimmt; seit dem Inkrafttreten des BGB. gilt im bäuerlichen Leben der Stand der „Allgemeinen Gütergemeinschaft" als bei weitem überwiegende Regel. Mit anderen Worten: Der bisherige Grundgedanke gleichberechtigten Miteigentums beider Ehegatten hat sich ohne Bruch auch in den Zeitraum des BGB. hinein fortgesetzt.

Auch das neue Gesetz spricht vom Bauer als dem Eigentümer des Hofes, ja es setzt sogar voraus, daß er dessen Alleineigentümer sei, § 1, I, 2. Da es im Fuldischen nur fast durchwegs Ehegattenhöfe gab, so wäre das REG. hier gar nicht zum Zuge gekommen, wenn man nicht eine gesetzliche Aenderung der Vorschrift des § 17, I REG. in der I. DVO., § 62, II. DVO., § 5, EHRV., § 17, getroffen hätte, daß Besitzungen, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen des REG. entsprechen, sich aber im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von bauernfähigen Ehegatten befinden, fortan ebenfalls Erbhöfe sind. So wird jenes Miteigentum bei uns für die Zukunft verschwinden und damit eine güterrechtliche Regelung, die nicht nur für Fulda, sondern auch für zahlreiche andere Anerbengegenden charakteristisch war. Ihr fast einheitliches Auftreten hängt zweifellos mit dem starken Besitzwillen der Bauern zusammen. Erst das gemeinschaftliche Eigentum, die Gleichberechtigung auf dem Hofe, gewährleistet der jungen Frau ihre Zukunft, so daß sie nicht beliebig auf die Straße gesetzt werden kann. Diesem Umstand schreibe ich auch neben der Besonderheit der Lebensbetätigung und vor allem der religiösen Einstellung der Leute in weitem Umfang die Erfahrungstatsache zu, daß bislang Ehescheidungen auf den Dörfern eine seltene

---

[1]) Diese Ansprüche unterlagen wohl je nach den Zeitverhältnissen und speziell je nach der finanziellen Lage des Hofes mehr oder weniger großen Schwankungen, wie es ja schließlich immer sein wird, aber die große Linie in der Versorgung der vom Hofe abziehenden Bauernkinder hat sich durch die Jahrhunderte ziemlich unverfälscht erhalten. Nähere Einzelheiten zum besseren Verständnis des ganzen Problems bringt § 5 dieser Darstellung.

Ausnahme geblieben sind. Im Berichtsgebiet jedenfalls ließ sich keine einzige feststellen.

Man hat in den letzten Jahren wiederholt Stellung zu der Frage genommen, ob es überhaupt „Eigentum" am Erbhof gebe. Mag man es ablehnen oder die neuen Gedankengänge als Ausfluß einer völligen Wandlung des Eigentumsbegriffes ansehen, was eher zutreffen dürfte, es genügt jedenfalls, vorerst einmal festzustellen, daß mit der Einführung des REG. ein kompromißloser Bruch mit früheren Ideen stattgefunden hat. Man wird sich die Stellung des Bauern zu seinem Hofe nach den REG. folgendermaßen vorzustellen haben: Der Erbhof ist ein in der Familie, notfalls Sippe, des Bauern erbliches Lehen, das beim Fehlen eines entsprechenden Anerben vom Staate neu vergeben wird. Mehr denn je gilt heute der Bauer als Gefolgsmann des Staates, und beim Aufsagen des Treueverhältnisses durch den Bauer, sei es durch schlechte Wirtschaftsführung, liederlichen Lebenswandel oder sonstigen Verlust der Ehrbarkeit und Bauernfähigkeit, greift mit aller Strenge das Gesetz des Lehensherrn mit Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung in einfacheren und Enteignungsmaßnahmen in schweren Fällen durch. Während staatlicherseits seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts kein Interesse mehr an einer zwingenden Regelung der bäuerlichen Lebensverhältnisse zu bestehen schien, wurde neuerdings, wie oben zu erkennen ist, um so tatkräftiger durchgegriffen. Unter anderen Begebenheiten lebt hier das alte Lehensrecht wieder auf.

Der moderne Gesetzgeber faßt die Hauptpunkte seines Bauernprogrammes in folgenden Einleitungsworten zusammen: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquell des deutschen Volkes erhalten. Die Bauernhöfe sollen vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben." Und wenn das Gesetz in § 37, 1, 1 bestimmt: „Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar," so heißt das nichts anderes, als daß man nach fast 100jährigem Intervall heute wieder auf altes deutsches Erbgut zurückgreift. Die Bauernhöfe sind wieder „geschlossen" wie ehedem. Der Güterschluß, Erbhof, umfaßt das Bauernanwesen, Bestandteile desselben und Zubehör. Unter letzteres fallen natürlich lebendes und totes Inventar, ferner die Erzeugnisse, soweit sie für den Wirtschaftsablauf unentbehrlich sind. Aus wichtigem Grunde können unter besonderen Umständen vom Anerbengericht Ausnahmen zugelassen werden. So z. B., wenn es sich um belanglose Grenzregulierungen handelt oder wenn öffentliche Interessen berührt werden; ferner dürfte einem diesbezüglichen Antrage stattgegeben werden, wenn es darum geht,

flüssige Mittel zur Vervollkommnung des Hofes oder zur Schuldentilgung zu beschaffen.[1]) Zu Siedlungszwecken wurde die Veräußerung vom EHG. Dresden befürwortet.[2]) Nach Hopp ist ein Abgehen von dieser Vorschrift in besonders liegenden Fällen aus dringenden Gründen oder zwecks Vermeidung schwerwiegender Härten zulässig. Es muß aber nach seiner Ansicht die Verwendung des abzutrennenden Landes zu einem erbhofrechtlich und volkswirtschaftlich billigenswerten Zweck gewährleistet sein, so z. B. Vergrößerung eines bestehenden oder Bildung eines neuen Erbhofes oder Ermöglichung eines kleinbäuerlichen Betriebes — hinsichtlich des letzteren geht der Verfasser nicht mit Hopp einig — oder Verstärkung einer auf einer anderen Erwerbsquelle aufgebauten Lebensgrundlage.[3]) Die Teilungs- und die Frage der Ausstattung mit Grundstücken verdienen in vielen Fällen Beachtung, ein Eingehen hierauf erscheint aber erst in einem späteren § im passenden Zusammenhang angebracht. Natürlich muß auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Versagung der Belastung nicht für den Antragsteller eine unbillige Belastung darstellen würde. Die Annahme eines wichtigen Grundes zu Ausnahmen von § 37, 1 gemäß § 37, 2 REG. wird von seiten der Gerichte an strenge Voraussetzungen geknüpft. Die Genehmigung zur Veräußerung ist grundsätzlich abzulehnen, wenn dadurch die Erbhofeigenschaft des Hofes gefährdet wird, gänzlich ausgeschlossen ist sie weiter, wenn Spekulationszwecke damit verfolgt werden. „Sonderinteressen des Käufers und Verkäufers müssen hinter den Belangen der Allgemeinheit in ungeschmälerter Größe zurücktreten."[4]) Vor der Entscheidung über eine von der grundsätzlichen Unbelastbarkeit und Unveräußerlichkeit zu machende Ausnahme müssen die den Bauer hierzu bewegenden, ja man kann sagen, zwingenden Verhältnisse untersucht und dann der Standpunkt und die Personen der beteiligten Parteien einer genauen Prüfung unterzogen werden; erst so läßt sich übersehen, ob die Genehmigung des Antrages dem Allgemeinwohl dienlich ist.

In diesem Zusammenhang muß aber darauf hingewiesen werden, daß man den Bauer, der ein freier Mann sein soll und das größte Bedürfnis für Freiheit und Selbständigkeit in sich trägt — ein Bedürfnis, das in der ganzen Lebensbetätigung begründet ist, also auf natürlichen Gegebenheiten fußt —, nicht allzu kraß die Beaufsichtigung spüren lassen darf, damit nicht eine an sich gut gedachte Einrichtung im Endergebnis als lästig wirkende Bevormundung empfunden wird. Eine zu

---

[1]) EHG. Braunschweig, Beschl. v. 19. 4. 34. EHRsp. Bd. 4, § 37a, Nr. 6.
[2]) EHG. Dresden, Beschl. v. 8. 2. 34. EHRsp. Bd. 4, § 37a, Nr. 3.
[3]) EHRsp. Bd. 3, § 30, Nr. 16, Anmerkung.
[4]) Vogels: Reichserbhofgesetz 1937, 4. Auflage, § 37, IV, 20.

starke Einengung der Bewegungsfreiheit des Bauern sollte sich insbesondere da nicht breit machen, wo der Bauer schließlich das letzte Wort hat, nämlich in der wirtschaftlichen Gestaltung seines Hofes. Fraglos gibt es vereinzelt Rückschrittler, aber mit Befriedigung konnte vom Verfasser festgestellt werden, daß sich der fuldische Bauer einem gesunden Fortschritt immer sehr geneigt gezeigt hat. Bei vielen, ja bei fast allen Bauern gehören aber noch zu den allgemeinen technischen Fertigkeiten Spezialkenntnisse hinsichtlich der besonderen eigenen Bodenverhältnisse und der klimatischen Erscheinungsformen zur Bewirtschaftung des gerade ihnen zugeteilten Grundbesitzes. Nur der Bauer, der bei seinem Vater in die Lehre gegangen ist, verfügt über das notwendige Handwerkszeug in erforderlichem Maße, nur er weiß, wie und wo die Düngung am vorteilhaftesten vorgenommen wird und welche Erzeugnisse unter Abwerfen der höchsten Rente auf seinem Felde gedeihen. Das Streben nach dieser Rente stempelt den Hof noch lange nicht zu einem Ausbeutungsobjekt. Pflicht eines jeden Bauern ist es vielmehr heute, das Letztmögliche aus seinem Hofe herauszuholen, nicht nur seines eigenen Vorteils wegen, sondern die Pflicht, seinen Hof produktiv zu gestalten, trifft ihn schon in erster Linie unter Abstellung auf die Gesamtheit unseres Volkes. Schließlich darf man aber doch nicht annehmen, daß der Bauer, sei er noch so ehrenwert, aus reinem Idealismus mit allen Fasern seines Herzens am Hofe hängt und ihn möglichst vervollkommnet. Wie schon früher erwähnt, gehört diese Gegend nicht zu den gesegnetsten Landstrichen unseres Vaterlandes, so daß man normalerweise nicht, wie es in Bauernrechtslehrbüchern häufig geschieht, phantastische Barvermögen mit Hilfe von Rechenschiebern zur Verteilung bringen kann. Für den Bauern spielt das wirtschaftliche Moment, die Tatsache, daß der Hof die Grundlage für seine und seiner Kinder Existenz bedeutet, auf der er seinen Lebenskampf und den seiner Angehörigen mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse tunlichst angenehm zu gestalten versucht, eine wesentliche Rolle, was ja ganz im Rahmen eines gesunden Egoismus bleibt.

In der Verfolgung dieses Zieles ließ sich der fuldische Bauer von folgenden Gesichtspunkten leiten: Zunächst wurde der Hof in einen mustergültigen Zustand gebracht, selbst wenn vorerst einmal Kredit hierzu in Anspruch genommen werden mußte. Nachher dachte man auch an Barrücklagen. Abgesehen davon, daß hinter dieser Einstellung ein Vorbote unseres heutigen Begriffes oder Schlagwortes „Schönheit der Arbeit" steckt, hat die Sache eine nicht zu unterschätzende rechnerische Unterlage. Ist es doch leicht einzusehen, daß ein Bauernhof, der z. B. für seine Tiere gesunde Stallungen aufweist — für eine gute Entwick-

lung der Tiere unerläßlich — oder auf dem die Felddränage durchgeführt ist oder der die für eine ordentliche Betriebsführung notwendigen Maschinen besitzt u. ä. m., eine wesentliche Rentabilitätssteigerung aufzuzeigen hat, ohne dabei näher auf die dann herrschende Ordnung und erst recht die Lohn- und Arbeitsersparnis, heute sehr beachtliche Punkte, einzugehen. Freilich kam es bedauerlicherweise auch vor, daß Bauern in ihrer Kurzsichtigkeit nur möglichst viel Geld aus dem Hofe herauszuwirtschaften trachteten und so das Anwesen in einen unwürdigen Zustand brachten, eine Entwicklung, die man sonst bei Pächtern häufig finden kann.

Man sprach früher so viel von dem sprichwörtlichen Geiz der Bauern. Zum besseren Verständnis dieser Erscheinung oder vielmehr ihres Anscheines darf hier eine kurze Richtigstellung sine ira et studio eingeschaltet werden. Es ist sicher, daß wir uns heute von dem Arbeitssinn und der Sparsamkeit bzw. Genügsamkeit der bäuerlichen Kreise, insbesondere unseres Gebietes, in früherer Zeit nur eine schwache Vorstellung machen können. Man denke daran, daß die Nacht, die Ruhepause, während eines vollen halben Jahres bis ins 20. Jahrhundert hinein nur etwa 3—4 Stunden dauerte, daß der Bauer mit Frau und Kind weite Ackerflächen mit der Sichel abernten und ab 2 Uhr morgens jeden Tag bis tief in den Winter hinein mit dem Dreschflegel in der Hand in der Scheune stehen mußte, um von den üblichen Arbeiten ganz zu schweigen. Maschinen gab es ja damals noch nicht in dem Umfange wie heute, wenigstens nicht auf den kleineren und mittleren Bauernhöfen. Daß man fast alle Kleidungsstücke aus selbstgebautem Flachs durch eigne Arbeit herstellte, sei nur kurz erwähnt. Sicherlich stieß man hie und da auch auf krasse Auswüchse. Nicht selten hörte man Klagen des Dienstpersonals, daß nichts auf den Tisch komme. Solche Familien gibt es heute noch bei den Bauern und in der Stadt und sie werden auch in Zukunft nicht ganz verschwinden. Ja, ganze Dörfer stehen in dem Rufe, geizig zu sein. Zum Glück hat man es hier aber nur mit seltenen Einzelerscheinungen zu tun. Festzustellen ist, und damit komme ich auf den Ausgangspunkt zurück, daß die Leute ein Lied davon singen konnten, wie schwer es ist — das gilt auch für unsere Zeit, wie überhaupt für alle Zeiten —, durch Handarbeit Geld zu verdienen. Mit Rücksicht auf das mühsame und entbehrungsreiche Leben mutet es als Selbstverständlichkeit an, daß sie das Produkt ihrer harten Arbeit straff zusammenhielten und zu schätzen wußten, welcher Art es auch sein mochte. Es steht fest, daß es beim Fortdauern, beim Fortbestehen solcher Qualitäten nur zu einem geringen Prozentsatz der Entschuldungsfälle gekommen wäre, die uns heute so schwer belasten.

Doch inzwischen haben sich zahlreiche und tiefgehende Wandlungen vollzogen. Durch das Ueberhandnehmen der technischen Hilfsmittel, durch den Weltkrieg und die nachfolgenden Jahre hat sich die Gesamtstruktur unseres Wirtschaftslebens und damit auch die der Bauern grundlegend geändert. Der Lebensstandard des Nachkriegsbauern stellt den früheren weit in den Schatten. Der Bauer selbst hat eine Wandlung von Grund auf durchgemacht. Das Bauerntum in seiner Gesamtheit geriet in eine Krise, die durch die Zeit der guten Preise nicht gebannt wurde, weil es letztlich in diesem Zwiespalt nicht um materielle, sondern um politisch-soziologische Auseinandersetzungen ging. Dieses Anderswerden der Bauern kam nicht auf Grund einer gesunden Entwicklung, sondern durch überstürzten Bruch mit dem Alten, wovon ich bei meinen Studien immer fester überzeugt wurde. Der sinkende Bauer kennt bekanntlich keine Bindungen an die Vorzeit, an die Ueberlieferung, die doch ein Grundgesetz des menschlichen Werdegangs darstellt. Trotz allem hat diese Periode nur selten im Berichtsgebiet eine Gutszertrümmerung im Gefolge, wohl aber eine Anzahl Verschuldungsfälle zu verzeichnen.

In der Erkenntnis dieser Lage, um dem Bauer für alle Zukunft den Hof zu erhalten, andererseits den Bauer aber auch fest mit dem Hofe zu verketten, so daß er eine dauerhafte Lebensgrundlage behält, hat der Gesetzgeber jetzt bestimmt, daß grundsätzlich der Bestand des Hofes gegen Abveräußerung und Drittzugriff gewahrt bleibt, §§ 37, 38 REG. Damit wird die Zukunft des Bauern auf seinem Hofe auch dann noch gewährleistet, wenn einmal die Ackernahrung, der summarische Begriff für die lebensnotwendigen Ansprüche des Bauern bzw. seiner Familie, infolge von Unglücksfällen, schlechten Verhältnissen, Naturkatastrophen und anderes mehr nicht mehr verbürgt sein sollte. Geschützt wird dabei der Hof als eingerichtete Lebenseinheit (§§ 8 und 9 REG., § 4 EHRV.) mit lebendem und totem Inventar, Nutzungsrechten, Ersatzforderungen, Erinnerungswerten und -gegenständen.

§ 4. **Generationswechsel auf dem Hofe.**

Das bäuerliche Leben wurde, wie schon oben dargelegt, von der Ueberzeugung beherrscht, daß der Bauer mit seiner Familie nur ein Glied in der Kette einer langen Geschlechterfolge bilde. Im Kampfe mit Vorurteilen kann nicht oft genug gesagt werden, daß der richtige Bauer kein ichbezogenes Dasein führt, sondern in Geschlechtern denkt. Deutlich trat diese Tatsache bei jedem Generationswechsel zutage. Bei der Uebergabe bildete der Hof bekanntlich ein unteilbares Ganzes, eine Einheit, wie zur Zeit des Güterschlusses, die auch in schwerer Zeit nicht gesprengt wurde. Nur in seltenen Fällen gab der Bauer seinem Sohn

oder seiner Tochter, wenn sie sich im Dorfe selbst verheirateten, ein Grundstück als Aussteuer oder als Ausstattung mit.

In betontem Gegensatz dazu steht die Lebensform im Realteilungsgebiet. Die Folgen einer solchen ewigen Parzellierung lassen sich in den angrenzenden Gebieten des früher Würzburgischen verfolgen, namentlich in den Dörfern hinter Bischofsheim in der Rhön.[1]) Als geradezu unerträglich müssen dort die Verhältnisse bezeichnet werden, wo die Bewohner dank ihres übergroßen Strebens nach Gleichbehandlung aller Kinder bei Erbgängen heute nur noch Zwerglandwirtschaft betreiben. Nicht selten ließen sich hier mehrere Partien erwerbsloser, verheirateter Abkömmlinge im Elternhause nieder, um ihre angefallene kleine Parzelle zu bewirtschaften oder vom Pachtzins kärglich zu leben. Armut und Not begleiteten diese Leute von der Wiege bis zum Grabe. Im Gegensatz dazu befinden sich die geordneten bäuerlichen Verhältnisse des fuldischen Gebiets, von dessen Bauern man mit Riehl sagen kann: „Der ächte Bauer kann die Philanthropie des modernen Erbrechtes nicht recht begreifen, welches allen Kindern alles gibt, damit keines etwas rechtes besitze."[2]) Wenn auch bei dieser Einstellung des Bauern, den ererbten Bestand des Hofes gegebenen Falles mit letzter Kraftanstrengung zu erhalten und unversehrt dem nachfolgenden Geschlecht zu übergeben, zahlreiche Gefühlsmomente nicht geleugnet werden können, z. B. das Verantwortungsbewußtsein gegenüber Vorfahren und Nachkommen — gegen erstere kommt noch das Gefühl der Dankbarkeit hinzu, weil durch deren Leben und Wirken erst die jeweilige Gegenwart Tatsache werden konnte —, so waren es aber doch zum beträchtlichen Teil praktische, verstandesmäßige Ueberlegungen, die zu dieser Entwicklung geführt haben, vor allem das unabänderliche Streben nach absoluter Sicherstellung der Daseinsbedingungen für die jeweilige Bauernfamilie in der Geschlechterfolge, ferner rein betriebstechnische Gesichtspunkte. In einem geordneten Hofwesen stehen Gebäude, Maschinen, Gerätschaften und nicht zuletzt die Grundstücke in einem bestimmten Verhältnis zueinander. Mit jeder Störung dieser, ich möchte sagen, Harmonie durch Wegverkaufen, Teilen und ähnliches tritt eine Dissonanz, ins Materielle übersetzt, eine Rentabilitätsstörung oder besser Minderung ein, es sei denn, daß vorher schon irgendein Mißverhältnis bestanden hatte, z. B. die Scheune zu klein war. Teilungen hatten nur da Berechtigung, wo die besonderen natürlichen Voraussetzungen hierzu vorhanden waren, so in dem Fall, daß der zu teilende Hof früher

[1]) Thomas spricht in diesem Zusammenhang von „Verstickelungen nach fränkischer Art", Sistem aller Fuldischen Privatrechte, I. Bd. § 143.

[2]) Die bürgerliche Gesellschaft, Stuttgart 1858, S. 54.

einmal durch Zusammenlegen von zwei Höfen entstanden war oder daß er sich auf Grund seiner Größe und Lage besser von zwei Hofstellen bewirtschaften ließ. Selbstverständlich war immer eine entsprechende Größe unerläßlich. Eine solche Gelegenheit wurde in der Regel dann ergriffen, wenn zwei erwachsene Söhne als brauchbare Unternehmer in Frage kamen.[1]) Wenn die nach § 37 REG. bestimmte grundsätzliche Unteilbarkeit Ausnahmen zuläßt, so muß aber doch aus den Bestimmungen und dem Sinn des Gesetzes gefolgert werden, daß in Zukunft nur Teilungen vorgenommen werden dürfen, wenn dabei zwei Erbhöfe entstehen,[2]) und daß in Zukunft kein Erbhof unter eine Ackernahrung verkleinert werden kann. Im übrigen sind schon Verkleinerungen, die den Hof hart an die Grenze der Ackernahrung bringen, möglichst zu vermeiden.

Eine Selbstverständlichkeit spricht der Gesetzgeber für das Berichtsgebiet aus, wenn er heute im § 37 REG. die Einheit und Unteilbarkeit des Hofes für immer gesetzlich sanktioniert. Eine Selbstverständlichkeit deshalb, weil die Uebergabe eines ungeteilten und unverkleinerten Hofes bei uns Eingang in ein Recht gefunden hatte, das, obwohl ungeschrieben und ohne gesetzliche Fundierung, bei der bäuerlichen Bevölkerung dieses Gebietes in so hoher Geltung stand, daß man dem Bauer bzw. dem Hofe, bei dem es mißachtet wurde, Unglück vorhersagte. Und obwohl man so straff an dem Gedanken der Unteilbarkeit festgehalten hat, muß rühmend hervorgehoben werden, daß es im Fuldischen nicht „als unerhört angesehen wurde, wenn einer Familie mehr als zwei Kinder entsprossen“, wie das Riehl[3]) von anderen Anerbengegenden berichtet, wo man nach seiner treffenden Ansicht „die Moral geopfert hat, um die Sitte aufrechtzuerhalten“.

Die notwendige Folge der Unteilbarkeit des Hofes war, daß auch nur eine Person nach althergebrachter Sitte als Uebernehmer in Frage kommen konnte. Je nach der Gegend herrschte in Deutschland gewohnheitsrechtlich Aeltesten- oder Jüngstenrecht, weniger freie Bestimmung durch den einzelnen Bauer. Im Berichtsgebiet galt und gilt grundsätzlich Aeltestenrecht. Die ganze Heranbildung des Aeltesten ließ in ihm den künftigen Bauer erblicken. Er fühlte sich auch von Jugend auf als Uebernehmer des Anwesens. Es mußten schon schwerwiegende Gründe vorliegen, wenn er übergangen werden sollte. Bezeichnenderweise hat man erlebt, daß sich Mädchen weigerten, in einen Hof einzuheiraten,

---

[1]) EHRsp. Bd. 5. DVO. I, § 64, 3, Nr. 4 u. Nr. 1, Bd. 2, § 4, Nr. 1. Ferner REHG., JW. 36/3244.

[2]) S. a. Vogels „Reichserbhofgesetz“ 1937, § 4, II.

[3]) „Die bürgerliche Gesellschaft“ S. 54.

der dem Aeltesten vorenthalten wurde. Der Auffassung, daß er ein unverbrüchliches Recht auf den Hof habe, entspricht eine Anzahl von Geschichten, bei denen einem Verstoß gegen das Anerbenrecht die Strafe gleichsam auf dem Fuße folgte. In diesem Sinne wurde dem Verfasser auf seinen Wanderungen durch die Rhöndörfer die folgende wahre Begebenheit berichtet: Der älteste Sohn eines Rhönbauern wurde von seinem Vater nicht des Hofes für würdig gehalten. Der zweite Sohn übernahm den Hof. Der Erstgeborene ging darauf von Hause weg und heiratete schließlich in einen Bauernhof des Nachbardorfes ein. Dank seiner Tüchtigkeit kam er dort gut vorwärts, während sein Bruder starb und das elterliche Anwesen stark belastet unter den Hammer zu geraten drohte. Nur durch das Einspringen des „Unwürdigen" entging der Hof doch noch der Zwangsvollstreckung und blieb auf diese Weise dem Sohne des verstorbenen Bruders erhalten.

Weitaus die Mehrzahl der Dörfer weist aber keinen solchen Fall von Ausschaltung des Aeltesten auf. Die seltenen Ausnahmeerscheinungen aber beruhen auf mehr oder weniger billigenswerten Gründen und Anschauungen. Insbesondere fielen finanzielle Gesichtspunkte bei der Entscheidung dieser Frage stark ins Gewicht. War z. B. der Hof sehr verschuldet, so konnte ihn hieraus nur eine gute Partie retten. In solchen Fällen traten sogar Mädchen als Uebernehmer auf. Man trug dabei natürlichen Gegebenheiten Rechnung. Normalerweise heiraten bekanntlich vermögende Bauerntöchter nicht in einen tief in Schulden steckenden Hof ein. Andererseits müssen sich nachgeborene Bauernsöhne erst eine Existenz aufbauen; am besten geschieht dies durch Einheiraten, weil sie einen anderen Beruf nicht verstehen. Da aber solche Möglichkeiten bei uns heute sehr eng begrenzt und Bewerber in Menge vorhanden sind, erscheinen auch Mädchen mit verschuldeten Höfen begehrenswert, und hier wird von den Bewerbern nur derjenige wieder, der entweder an Fähigkeiten oder noch besser durch sein Vermögen über den anderen steht, die größere Chance haben. Meist ist es aber außerdem noch so, daß ein Bauernsohn, der sein Vermögen in einen verschuldeten Hof zu stecken wagt, auch die notwendigen Qualitäten mitbringt, insbesondere Fleiß und Tatkraft, um den Hof wieder auf die Höhe zu bringen. Oft war dies, ich möchte sagen, der einzige Weg, um eine entartete Familie wieder in ordentliche Verhältnisse zurückzuführen, was natürlich zum Vorteil des Hofes ausschlug.

Das REG läßt Aeltesten- und Jüngstenrecht, wo es bisher bestanden hat, weiter in Geltung. Naturgemäß gestattet es mit Zustimmung des Anerbengerichtes etwa notwendig werdende Ausnahmen. Eine wesentliche Neuerung für unser Berichtsgebiet brachte es dadurch, daß

es dem Mannesstamm — hier wird die Sippe in das gesetzliche System eingeschaltet — ein Vorrecht einfügte, § 20. Die Erstberufung der Söhne bzw. der Sohnessöhne, folgt der früheren Linie. Während aber ehedem, wenn Söhne fehlten, die Töchter unmittelbar diesen folgten, werden sie heute erst an vierter Stelle, also nach Großvater, Onkel, Neffe, Großneffe, berufen. Zweifellos bedeutet diese Regelung für uns einen starken Eingriff in das Gefüge der betreffenden Bauernfamilie und des Hofes. Offenbar hatte auch der Gesetzgeber dies Gefühl, denn im § 25, III REG. sieht er für den Bauer die Möglichkeit vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Tochter vor allen oben genannten Kandidaten, selbst vor einem Sohne, mit Zustimmung des Anerbengerichtes zu bestimmen. Hierdurch werden augenscheinlich die Familienbande entsprechend gewürdigt, denn für Eltern, die Kinder haben, pflegen alle Personen, die ihnen früher nahestanden, in den Hintergrund zu treten. Deshalb kann man es einem Bauer auch nicht zumuten, einem ihm im Verhältnis zu seinem Kinde Fernstehenden den betriebsfertigen Hof zu überlassen, während beispielsweise seine Tochter sehen muß, wie und wo sie eine Existenz findet. Es ist nicht übertrieben, in dieser Hinsicht den Standpunkt zu vertreten, daß die Tochternachfolge beim Fehlen eines Sohnes unter Ausschaltung der entfernteren Verwandten die Regel bilden müsse. Konnte doch als Ergebnis der Nachfrage bei Leuten, die die Verhältnisse im ehemaligen Hochstift Fulda genau kennen, festgestellt werden, daß Bauern, in deren Geschlecht Frauen wiederholt als Uebernehmer aufgetreten waren, nicht nur den Hof durchwegs mustergültig bewirtschafteten, sondern auch nicht minder mit ihm verwurzelt waren und sind, als andere, deren Hof schon seit Generationen denselben Namen führt. Das REHG.[1]) geht daher von dem richtigen Standpunkt aus, wenn es erklärt, daß die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliege, nur auf Grund genauer Kenntnis aller näheren Umstände, insbesondere der Person des gesetzlichen und erwählten Anerben, im Einzelfall entschieden werden könne. So wurde denn auch die Uebergehung des Sohnes zugunsten der Tochter bei Zweifeln an der Bauernfähigkeit des ersteren befürwortet[2]). In solchen Fällen soll dann aber nicht der Schwiegersohn, sondern die Tochter selbst Eigentümerin werden[3]). Aus unserer heutigen Rechtsprechung läßt sich noch keine klare und feste Linie für die Zukunft ablesen, da man auch noch dem angewandten Bauernrecht eine gewisse Uneinheitlichkeit in den Entscheidungen nicht absprechen kann, was eben damit zusammenhängt, daß die

---

[1]) EHRsp. Bd. 3, § 25, 3, Nr. 5.
[2]) EHRsp. Bd. 4, § 37c, Nr. 78.
[3]) EHRsp. Bd. 4, § 37a, Nr. 15.

Gerichte für die Uebergangszeit eine zufriedenstellende Zwischenlösung zu finden sich bemühen, um etwa auftretende Härten zu vermeiden[1]).

Ein Punkt von oft kaum übersehbarer Bedeutung ist die Auswahl des künftigen Ehegatten des Anerben, regelmäßig also der künftigen Ehefrau. Wer mit bäuerlichen Verhältnissen vertraut ist, muß bekennen, daß die ordnungsgemäße Führung des Hofwesens im Berichtsgebiet beachtliche Kenntnisse und Energien fordert. Daraus läßt sich auch die Sorge der Eltern erklären, daß ihr Kind den richtigen Lebensgefährten findet, sowohl um seiner selbst als auch um der Zukunft des Hofes willen. Sagt doch ein bekanntes Sprichwort: „Die Frau kann mehr mit der Schürze aus dem Haus tragen, als der Mann mit Wagen hineinfahren.“ Die Behauptung, daß die Frau durch leichtsinnige Wirtschafts- und Haushaltsführung den ganzen Hof ruinieren kann, läßt sich durch eine Reihe solcher trauriger Erscheinungen beweisen. Von dieser Seite aus gesehen, erscheint der Standpunkt der Eltern, ihre künftige Schwiegertochter erst einer peinlich genauen Prüfung zu unterziehen, nicht nur als gerechtfertigt, sondern geradezu als ihre Pflicht. Wenn man allerdings die Einwilligung zur Heirat von einer gewissen Geldsumme der oder des Künftigen abhängig machte, so waren und sind das in dieser Form Auswüchse. Aber man muß im übrigen zugeben, daß die Sorge um den Hof in Verbindung mit der Versorgung der weichenden Kinder mit Recht solche Erwägungen aufkommen ließ. Wenn schon der Hof ungeteilt und nur schwach belastet in den Besitz eines einzelnen übergeht, so kann es diesem nicht überlassen bleiben, das Vermögen seiner zukünftigen Frau unberücksichtigt zu lassen und so nach Belieben die Erbteile seiner Geschwister zu kürzen. Deshalb ist auch auf Grund genauer Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse zu empfehlen, gestützt auf unser neues Recht und entsprechend der AVO. von 1773, in Zukunft bei Uebergabeverträgen auch das Vermögen der künftigen Bauersfrau einzukalkulieren, soweit es sich in diesem Zeit-

---

[1]) Hesse (Anm. zu EHRsp. Bd. 3, § 25, 3, Nr. 1) meint, die Durchbrechung der Anerbenfolge des § 20 REG. zugunsten der Tochter nach § 25, sei dann gerechtfertigt, wenn sie die Interessen des Hofes erheische. Den Mangel der Ehrbarkeit als unerläßliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Uebergehung eines Sohnes zu betrachten, gehe zu weit. Andrerseits sagt Bergmann (Anm. zu EHRsp. Bd. 3, § 25, 3, Nr. 4) in diesem Falle zu Recht, starke Verschuldung, die nur mit Hilfe eines reichen Schwiegersohnes abgeschüttelt werden könne, genüge nicht zur Ausschaltung eines Sohnes, dem man im übrigen den Hof anvertrauen dürfe. Die Uebergehung der Söhne sei die größte denkbare Abweichung vom REG. Sie erfordere deshalb besonders triftige Gründe, wie das entscheidende Gericht mit Recht feststellte. Das REHG. (Entsch. d. REHG., Bd. 4, S. 200 bis 600) führt aus, zur Uebergehung des Aeltesten brauche kein besonders strenger Maßstab angelegt zu werden, wenn der Hof dennoch im Mannesstamm bleibe.

punkt überblicken läßt. „Auch wurde Bedacht genommen auf die Mitgift, die der den Besitz übernehmende Sohn von seiner Frau erhielt, da meistens mit Hilfe dieses Vermögens die weichenden Geschwister ausgezahlt wurden, so daß eine geringere Mitgift den Uebernahmepreis herabdrückte[1])." Daß durch das neue Gesetz das Heiraten bei einem Bauer eine reine Herzensangelegenheit werde, wird wohl niemand im Ernst annehmen. Wenn auch der Satz: erst der Güterverband, dann der Herzensverband, heute schon aus praktischen Gründen nicht mehr wörtlich zu nehmen ist, so kann man aber doch, wie es zu allen Zeiten war und sein wird, statt Güterverband immer noch mit Recht Vermögensverband einsetzen. Für eine diesbezügliche Auslese sorgt schon die natürliche Ungleichheit der Menschen. Im großen und ganzen befindet man sich nicht auf falscher Fährte, wenn man hinter einem tüchtigen Bauer Geld vermutet und umgekehrt; Ausnahmen bestätigen die Regel.

Die Aufgabe, hier nach dem Rechten zu sehen, fiel den Eltern schon früher zu. Noch viel mehr aber heute, da der Hof zugunsten der weichenden Erben nur schwach belastet werden darf, wobei noch die Realisierung der Ansprüche unter Umständen auf Schwierigkeiten stößt. Weiter haben sich nach dem Kriege die Fälle gesteigert, bei denen ein Bauernsohn als Uebernehmer des Hofes ein Mädchen aus einer kleinen Landwirtschaft oder gar noch aus anderen Berufszweigen geheiratet hat. Die Erfahrung lehrt, solche Lösungen als unglücklich zu bezeichnen. Selbst auf die Gefahr hin, unberechtigt einer niederen Gesinnung oder überwundenen Auffassung verdächtigt zu werden, fühlt sich der Verfasser verpflichtet, dafür öffentlich einzutreten. Diese Eheschließungen können von unübersehbaren Folgen begleitet sein. Die Mehrzahl dieser Fälle endigt, wie die traurige Erfahrung lehrt, mit der völligen Hofzertrümmerung oder doch einer nicht abzutragenden Verschuldung. Ein beachtlicher Prozentsatz der untergegangenen Höfe läßt sich leider auf die Tatsache zurückführen, daß die Frau nicht in bäuerlichen Verhältnissen aufgewachsen war und mit unglaublicher Sicherheit versagte, weil sie sich dem Hofe nicht gewachsen zeigte. Es wird Sache der Anerbenbehörde sein, in künftiger Zeit den Standpunkt der Eltern zu verstehen, wenn sie z. B. ihrem Aeltesten den Hof verweigern, weil die von ihm Auserwählte nicht — um den gesetzestechnischen Ausdruck zu gebrauchen — „bauernfähig" ist. Fraglos besteht eine bedeutende Schwierigkeit der Wirtschaftsführung schon dadurch, daß sie nicht ihr wöchentliches oder monatliches Fixum erhält, sondern die Ernte und die sonstigen Vorräte auf das ganze Jahr zu verteilen hat. In der

[1]) „Bäuerliches Erbrecht" v. Dr. Erich Sachers, Graz 1935, S. 14.

Praxis muß dieses Problem ernste Berücksichtigung erfahren. Auch hier kann man noch keine feste Regel finden, weil einschlägige Entscheidungen der Rechtsprechung noch kaum ergangen sind. Daß die diesbezügliche Entwicklung günstig verläuft, muß insbesondere in einer Zeit verlangt werden, in der mit äußerstem Fleiß und letztem Einsatz die Ernährung des Volkes sichergestellt werden soll, abgesehen davon, daß anderenfalles der Sinn und Zweck des Gesetzes zunichte gemacht würde.

§ 5. **Die bäuerliche Vermögensauseinandersetzung.**

Besondere Schwierigkeiten bot von jeher das Problem des Ausgleiches zwischen einer gerechten Vermögensauseinandersetzung und einem gesunden Weiterbestand des Hofes. Wegen der grundsätzlichen Wichtigkeit dieser Frage und einiger unerfreulicher Erscheinungen und Auswüchse sah sich der fuldische Gesetzgeber sehr früh genötigt, normierend in die Materie des Auszuges und der Abfindung einzugreifen. Dies geschah erstmals im Jahre 1715 durch eine Auszugsverordnung, ferner durch eine Erläuterung im Anschluß an das Güterergänzungsedikt von 1735; ein weiterer Hinweis findet sich in der Konkursprioritätsordnung von 1758. Eine abschließende Normierung des Stoffes erfolgte dann in einem Landesgesetz mit dem Titel: Landesverordnung vom Auszug oder Leibzucht bei dem Verkaufe oder bei Uebergabe der Bauern-, Erblehen- oder Laßgüter vom 16. Februar 1773. Ein unwesentlicher Nachtrag erschien noch in den „Gemeinen Bescheiden" von 1785. Da die früheren Anordnungen durch die große LVO. von 1773 außer Kraft gesetzt wurden, erübrigt sich ein besonderes Eingehen auf sie[1]).

Ich darf hier einige markante Sätze, bzw. Gedanken aus der Einleitung zu der LVO. von 1773 anführen, die den wirklichen Verhältnissen Rechnung trugen und heute noch denselben Anspruch auf Geltung erheben wie damals. „Da wir in reiferer Erwägung der Natur und Eigenschaft der Güter unseres Landmannes keine Beschwernis schadhafter und dem Wohlstand des Bauerngutes nachteiliger befinden, als ein unzeitiger und übermäßiger Auszug," ... „verordnen wir." Es folgten dann Aussprüche darüber, daß der abgehende Bauer bei einer selbstischen Regelungsweise zwar für seine Person gewinne, aber den Kindern die „Hoffnung und das Gut nehme und den Gläubigern Schaden zufüge". Eine natürliche Folge davon sei, daß „der oft noch kräftige Landmann sich auf dem Untergange des Gutes eine Hütte des Faulenzens baue, seine Kinder aber den die Kräfte des Lehensgutes

[1]) Alle Gesetzesdaten bis 1806 finden sich in der Sammlung von H. Kersting in chronol. Folge: Die Sonderrechte im Kurfürstentum Hessen.

übersteigenden bedungenen Auszug nicht erschwingen könnten und auf diese Weise zu allen Gattungen des Haders, Zankes und des grundverderblichen Prozessierens verleitet würden". Daß der Bauer von starker Prozeßsucht befallen sei, bemerkt übrigens auch Riehl[1]), der meisterhafte Darsteller des bäuerlichen Lebens. Er bringt diese den Bauern typische Erscheinung aber mit deren Starrköpfigkeit und Rechthaberei in Verbindung.

Nach einer Unwillensäußerung über die Nichtbefolgung der früheren Verordnungen wird im § 1 der LVO. bestimmt, daß ein Bauer unter 60 Jahren nicht seinen Hof unter Ausbedingung eines Auszuges übergeben oder verkaufen dürfe. Ausgenommen werden Fälle, in denen der Bauer körperlich oder geistig nicht mehr in der Lage war, die Wirtschaftsführung oder die Verwaltung des Hofes zu behalten, wenn eine zur Feldbestellung unfähige Witwe hinterlassen wurde, und ein interessanter Fall, wenn ein verschuldeter Hof durch die Heirat eines der Kinder wieder in gesunde Verhältnisse zurückgeführt werden konnte. Solche Ausnahmefälle bedurften der landesherrlichen Genehmigung, wie auch die Festsetzung des Auszuges. Den Eltern oblag die Pflicht der genauen Untersuchung über gerichtliche und außergerichtliche Schulden (eingetragene und nichteingetragene), den Gutsertragswert, Alter und Gesundheitszustand der in Frage stehenden Personen, insbesondere bei Frau und Kindern, ferner auch über die Vermögensverhältnisse des Uebernehmers bzw. dessen Ehefrau. Erst nach Klarstellung aller dieser Fragen wurde der Vertrag genehmigt, weil man sich erst dann ein hinreichendes Bild über die Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit des Anwesens machen konnte. Eine solche verfrühte Uebergabe bildete für uns die Regel und hat sich auch bis in unsere Tage erhalten, während man bei der modernen Regelung dieser Frage wohl eher von der Erwartung ausgeht, daß der Bauer seinen Hof bis zum Tode behält. Unter dieser Voraussetzung wird dann eine gesetzliche Festlegung von Vorschriften über Art und Umfang des Auszuges überflüssig. Aber in Anbetracht der Tatsache, daß in den meisten Anerbengebieten die Hofübergabe schon in einem beachtlich früheren Zeitpunkt erfolgte und daß dies auch weiter für erwünscht gehalten wird (§ 37, 3 REG.), behält diese Frage ihre hohe praktische Bedeutung. Und wenn heute das Gesetz (§ 37, 3, II REG.) den Anerbengerichten die Aufgabe zuweist, bei jedem Uebergabevertrag nach pflichtmäßigem Ermessen festzustellen, ob nicht dadurch die Interessen der Allgemeinheit oder der beteiligten Personen verletzt werden, so bedeutet das nur ein der

---

[1]) „Die bürgerliche Gesellschaft" S. 55.

früheren Zeit analoges Weiterschreiten auf dem einmal eingeschlagenen Wege der Agrar-, Sozial- und Bevölkerungspolitik.

Bei allen Gutsschätzungen wurden früher zwei besonders kundige Schöffen zu Rate gezogen, um eine feste Garantie für eine möglichst gerechte Vermögensverteilung zu erzielen. Da ist es nun kein Zufall, daß man jetzt bei den bäuerlichen Standesgerichten (Anerbengericht, Erbhofgericht, Reichserbhofgericht) zwei Bauern (bäuerliche Beisitzer) als integrierende Bestandteile eingesetzt hat, § 41, 2, § 43, 2 REG., § 6, 2 EHVfO.

Die bäuerliche Vermögensauseinandersetzung erfolgte und erfolgt auch heute noch in einer der wichtigsten Urkunden, die der Bauer überhaupt ausstellt, im sogenannten Uebergabevertrag. Darin nahm zunächst die Regelung der Versorgungsansprüche, des Altenteils des Bauern bzw. seiner Ehefrau genaue und für unsere heutigen Begriffe manchmal geradezu kleinliche Formen an. Gleichwohl hat sich im Laufe der Zeit in dieser Beziehung nur wenig bei uns geändert, wie durch ein Vergleich verschiedener Verträge aus mehreren Generationen beobachtet werden konnte. Zweifellos ist diese Erscheinung auf die Tatsache zurückzuführen, daß der Bauer schriftliche Verträge, wenn er sich schon einmal dazu „herunterläßt", nur unter genauer Detaillierung seiner Rechte und Pflichten und in präziser Ausdrucksform abschließt. Der Kenner bäuerlicher Verhältnisse wird aber auch zugeben, daß in diesen Kreisen eine bis ins kleinste gehende Regelung notwendig, ja unerläßlich ist, denn es gibt in der Tat allerlei Reibungsflächen auf dem Hofe, zumal nach der Heirat des Uebernehmers, insbesondere, wenn die entsprechende Schwiegertochter ins Haus kommt. Ein alltägliches Zusammen- und Nebeneinanderleben würde auch bei anderen Bevölkerungsschichten nicht ganz friedlich verlaufen, dazu kommt hier der Umstand, daß schon rein sachlich die Ansichten über die Wirtschaftsführung von Geschlecht zu Geschlecht wechseln. Aber der Bauer ist schon von Natur nicht übermäßig verträglich, sondern eher starrköpfig und eigensinnig. Diese Dinge müssen unverhüllt ausgesprochen werden, damit keine falschen Vorstellungen auftauchen.

Wie schon aus dem Bisherigen hervorgeht, spielt der Auszug, Altenteil oder auch Leibgeding, Leibzucht oder Leibsnahrung genannt, im System des fuldischen Bauerntums eine überaus wichtige Rolle. Darunter wird, wenn ich die präzise Definition von Thomas verwenden darf,[1]) „jener nach dem Gesetz und Gütertrag abgemessene Unterhalt verstanden, den sich ein auszugsfähiger Verkäufer oder Uebergeber auf dem verkauften oder sonst übergebenen Gute neben dem Kaufschilling

[1]) Sistem aller fuldischen Privatrechte, Bd. II, § 513.

noch jährlich bis zu seinem Tode vorbehalten hat und der vom Richteramt vorher erst der Ordnung nach ermäßigt, gutgeheißen oder mittels zweckmäßiger Abänderung oder näherer Bestimmungen festgesetzt worden ist“. Ein solcher Auszug ruhte auf jedem nur irgendwie veräußerten Hofe. Denn der Kaufschilling, Uebernahmepreis, der noch dazu wegen der anderen starken „Beschwerden“ nicht allzuhoch errechnet werden konnte, stellte den Lebensabend des Uebergebers nicht sicher. Ist es doch auch eine bekannte und leicht einzusehende Tatsache, daß der junge Bauer den Auszug in natura als erheblich angenehmer empfindet, als einen solchen in verkapitalisierter Form. So hat er einen unmittelbaren Abnehmer für seine Erzeugnisse und ist auch durch die Abgabe von vorhandenem Wohnraum finanziell nicht weiter beschwert. Bargeld kursiert bei den Bauern doch nicht in dem Maße, wie bei den meisten anderen Berufsklassen.

Die Erfahrung sagt, der Bauer werde geehrt, solange er seinen Hof besitze. Hernach wird es vielfach anders. Peter Dörffler schreibt in seinem Roman „Die Lampe der törichten Jungfrau“ folgendes: „Vor einem umgefallenen Kreuz und einem übergebenen Bauer tut niemand mehr den Hut herunter.“ Wenn auch etwas Uebertreibung hinter diesem Satz steckt, so ist er doch nicht aus der Luft gegriffen. Zweifellos verliert der Bauer an Ehrenbezeugungen, wenn er den Hof abgegeben hat, eine Tatsache, die mit jeglichem Verlust an Macht zusammenhängt. Aber sein gewohnter Stolz und sein Freiheitsdrang, denen im Auszugshaus Grenzen gezogen sind, steigern bei ihm das Gefühl, nicht entsprechend geehrt zu werden.

Als Hauptpunkte des Auszuges galten von jeher: Wohnung, Verköstigung, Handgeld und die etwa wegen Alters oder Krankheit notwendig werdenden Dienste. Dazu ist zu sagen, daß früher das sogenannte Auszugshaus einen selbstverständlichen Bestandteil des Hofes bildete. Die neueren Bauernhäuser, denen meist jene Auszughäuser zum Opfer fielen, gewähren dank ihrer größeren Ausdehnung Uebergebern und Uebernehmern nebeneinander Wohnungsmöglichkeit. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die Anordnung der LVO. v. 1773 (§ 4), daß bei der Wahl der Stuben und Kammern auf die häusliche Gemeinschaft und den Frieden Rücksicht zu nehmen sei. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Stallungen und Lagerräume. Das gesonderte Halten von Haustieren hat sich bis in die neueste Zeit erhalten. Je nach der Größe des Hofes ließ man sich ein oder zwei Stück Vieh, mehrere Schweine und schließlich auch Federvieh „schreiben“, während das Halten des letzteren ursprünglich abgelehnt wurde. Zum Auszug selbst und dem Umfang desselben nimmt schon § 10 LVO. in klarer und

nicht mißzuverstehender Weise Stellung. Demgemäß wird er nur zur Notdurft des Auszügers und seiner Ehefrau, keineswegs aber zum Ueberfluß und über die Kräfte des Hofes gewährt. Von diesem Grundsatz war man leider in den Nachkriegsjahren verschiedentlich abgegangen, heute wird er wohl wieder als Allgemeingut gelten, ebenso die Auffassung, daß den Altenteilern das Recht zusteht, in der ihnen persönlich zuerkannten Wohnung einen ihrem freien Willen gemäßen ungetrübten eigenen Haushalt zu führen. Da es ihnen früher nicht gestattet war, sich Grundbesitz aus dem Komplex des geschlossenen Hofes zurückzubehalten — ein Gedanke, der heute erneut hervortritt —, so mußte ihnen das, wessen sie für sich und ihr Vieh bedurften, an geernteten Früchten geliefert werden. Die Inanspruchnahme einiger Gartenbeete stand frei. Besondere Aufwendungen, z. B. Krankheitsbedürfnisse des Altenteilers, gingen zu Lasten des Uebernehmers. Insbesondere mußte er auch dafür eintreten, wenn der Auszug durch außerordentliche Unglücksschläge unter das Existenzminimum sank. Bei sonstigen Preisschwankungen verwies man auf die Wahrscheinlichkeit der Kompensation im Laufe der Jahre.

In einem solchen Uebergabevertrage befand sich neben einer genauen Aufstellung der zu übernehmenden Gegenstände, Rechte, Gebäude, Grundstücke u. a. m. eine kleinliche Festlegung der zu erbringenden Abgaben und Dienstleistungen, Bestimmungen über Wohnrecht der Auszüger, Abfindung und Insitzrecht der übrigen Geschwister u. a. Praktisch wurden diese genau abgefaßten Formulierungen und ausführlichen Abgrenzungen nur für den Fall des Zerwürfnisses und unter diesem Gesichtspunkte auch aufgestellt. Nur zu leicht konnten sich ja Personen und Verhältnisse nachträglich zum Schlechten hin ändern. Ursprünglich war daher eine derart peinliche Regelung sogar zwingend vorgeschrieben. In einem gesunden Haushalt arbeiteten die Jungen und die Alten am gemeinsamen Ziele, dem Fortschritt und Ausbau des Hofes weiter. Wenn beide Auszüger am Leben waren, führten sie einen eigenen Haushalt. Lebte nur ein Teil, so aß er meistens, solange es sein Gesundheitszustand erlaubte, am Familientisch mit. Denn auf diese Weise ließ sich der Auszug, der gegebenen Falles doch eine starke Belastung darstellen konnte, leichter tragen. Auch kommt ein Auszug, der auf diese Art gewährt wird, dem Sinn und Zweck der Einrichtung am nächsten. Wie aus früheren Bestimmungen deutlich hervorgeht und nicht oft genug gesagt werden kann, sollte und soll der Auszug den Berechtigten zwar einen bescheidenen, aber doch sorglosen und ruhigen Lebensabend gewährleisten. Auf letzteren hat ein Bauer, der sich mit der Familie sein Leben

[1]) Sistem aller fuldischen Privatrechte, Bd. II, § 513.

lang abgeplagt hat, ein unbestreitbares Recht. Während die LVO. einfach bestimmt hatte, daß beim Tode des einen Ehegatten die Hälfte des Auszuges in Wegfall kommen solle, ohne für eine andere Regelung Raum zu lassen, hat man die Frage in der Folgezeit an verschiedenen Orten verschieden behandelt. In einigen Dörfern blieb wohl der Wegfall die Regel, in anderen bestand der volle Auszug weiter, in wieder anderen nur ein bestimmter Prozentsatz. Jedenfalls hingen Ausmaß und nähere Bestimmung des Verbleibenden von vielen Faktoren ab. Ausschlaggebend erscheint nicht zuletzt das Verhältnis zwischen Uebergeber und Uebernehmer. Ferner zog man Ueberlegungen heran, die je nach den Umständen in näherer oder weiterer Zukunft lagen, z. B. die Tatsache, daß der Uebernehmer selbst Anzeichen oder Spuren von Krankheiten aufwies, die es notwendig machten, seinen Wegfall frühzeitig in Rechnung zu stellen, so daß der Hof auf diese Weise in fremde Hände geraten könne. Auch blieb bei dieser Regelung die Möglichkeit zu bedenken, daß der Uebernehmer den Hof verpachten oder gar verkaufen könne. Den Gefahren einer solchen unliebsamen Möglichkeit suchte man dadurch zu begegnen, daß man sich auf alle Fälle einen Auszug auf breiterer Basis, als sonst üblich, vorbehielt. Damit sollte ein Doppeltes erreicht werden: Sichere Versorgung auch gegenüber einem fremden, am Wohle der Altenteiler und der übrigen Kinder uninteressierten Uebernehmer und — vermittelt durch jene erhöhten Uebernahmeverpflichtungen — praktisch ein erheblicher Einfluß auf den weiteren Bestand und die Führung des Hofes. Wenn auch für solche seltenen und anormalen Fälle nicht viel Wahrscheinlichkeit sprach, so mußten sie doch vorsichtshalber in Anschlag gebracht werden. Eine Anordnung, der zufolge man bei den Auszügern den Tod des Mannes in bezug auf Weitergewährung des Auszuges an den Ueberlebenden anders behandelt hätte, als den der Frau, ließ sich nicht feststellen. Eine gangbare Lösung, wie sie auch schon vom LEHG. Karlsruhe (JW 35/2016) vertreten wurde, wäre die Herabsetzung auf zwei Drittel beim Tode eines Ehegatten, doch werden die Umstände des Einzelfalles jeweilig maßgebend sein müssen. Mitentscheidend für die Bemessung des Auszuges war bisher insbesondere die Größe und Beschaffenheit des Hofes, die Anzahl der Erben, wie überhaupt die wirtschaftliche Lage.

Freilich stieß man auch vereinzelt auf Fälle, in denen sich die Eltern ihrer Aufgabe nicht gewachsen und in ihren eigenen Ansprüchen auch nicht von der besten Seite zeigten. Mag nun die Schuld bei den Eltern oder bei den Kindern gelegen haben, diesen anormalen Erscheinungen gingen ebensolche Voraussetzungen voran. Meistens bestanden dann schon vor der Uebergabe gespannte Verhältnisse zwischen jung und

alt, so daß sich die Auszüger auf alles gefaßt machen mußten. Aber das sind Ausnahmen, regelmäßig erfolgte die Uebergabe unter gesunden Bedingungen.

Gerade dem neuen Gesetzgeber fehlt aber jedes Interesse und jeder Grund, mit guten bäuerlichen Gepflogenheiten zu brechen. Insonderheit kommt diese vorweggenommene Erbfolge seinen eigenen Wünschen entgegen. Denn durch die rechtzeitige Uebernahme eines Hofes durch einen jungen und kräftigen Menschen wird die wirtschaftliche Gestaltung des Hofes besser gefördert, als wenn ihn ein alter und abgearbeiteter, gesunden Neuerungen meist abholder Mann in Besitz hat. Ferner wird, als Hauptpunkt, einer eventuellen Vergreisung der Bauerngeschlechter entgegengetreten und vorgebeugt. Auch JW 36/1848 bewegt sich in ähnlichen Gedanken, wenn es heißt, daß die frühzeitige Uebergabe den Anreiz zum Hofe stärke und das Verantwortungsbewußtsein der nachfolgenden Generation hebe, ebenso liege sie im Interesse der Allgemeinheit, sie sei aber nicht durch Vereinbarung eines Nießbrauches zu erreichen. Wie früher bleibt der Auszug, der unter solchen Verhältnissen ausbedungen wurde, ein am Hofe haftendes dingliches Recht, das allen Ansprüchen vorgeht. Grundsätzlich bestehen also keine Bedenken gegen eine ordnungsgemäße Festsetzung eines tragbaren Auszuges, solange hierdurch nicht eine Vereitelung oder Gefährdung der Grundgedanken des Gesetzes befürchtet zu werden braucht. Vernünftiger Ansicht nach muß es den Auszügern möglich sein, sich einen ruhigen und sorgenlosen Lebensabend auszubedingen, der allerdings auch nicht über das Maß ins Gegenteil ausarten darf[1]). Dazu gehört eine abgesonderte Wohnung; ferner, da der Bauer mehr als andere jedem Müßiggang abgeneigt ist, in seinen alten Tagen eine Möglichkeit, seinen Schaffensdrang zu befriedigen, etwa in der Form, daß er sich den Nießbrauch an einem für den Bestand des Hofes unwesentlichen Grundstück oder Nebenbetrieb vorbehält. Solange Eintracht im Hause herrscht, wird er ja ohnehin davon keinen Gebrauch machen, weil er sich dann in die täglich herantretenden Arbeiten des Hofes einschaltet[2]). Das Verbot, Eigentum an erbhofgebundenen Sachen oder Rechten von der Uebergabe auszuschließen, und das Gebot, den Bestand des Hofes in jeder Beziehung möglichst zu erhalten, zeigen den Weg einer allseits zufriedenstellenden Lösung an, sofern der gute Wille hierzu auf allen Seiten vorhanden ist. Hinsichtlich des Lebensunterhaltes kann den Altenteilern nicht zugemutet werden, daß sie mit den jungen an einem Tisch essen.

[1]) Vergleiche dazu JW. 35/2823, insbes. auch die Inhaltsangabe.

[2]) § 13 LVO. gebot den Auszügern, daß sie auch weiterhin ihren Leibeskräften gemäß angemessene Arbeit verrichteten.

Vielmehr lassen sie ihre früheren Sorgen und Arbeiten eine Altersversorgung erwarten, die auch in der Tat dem dahinterstehenden Sinne entspricht. Wenn nicht besondere Umstände dafür sprechen, empfiehlt es sich, das Halten von lebendem Inventar im Auszuge abzulehnen, denn nach meiner Erfahrung entstehen dabei hinsichtlich Unterbringung, Fütterung und Nutznießung leicht Meinungsverschiedenheiten, die unter Umständen in Feindschaft ausarten. Mit Rücksicht auf etwaige spätere Zerwürfnisse muß den Auszügern auch das Recht offen bleiben, in Fällen, in denen ihnen das Wohnen auf dem Hofe nicht mehr zugemutet werden kann, gegen Entschädigung wegzuziehen. Wenn auch die Ausbedingung einer größeren Summe Bargeld als Gutsabstandsgeld nicht genehmigt werden soll, so hat es doch jeder Bauer verdient, daß er in seinem Alter nicht auf die Gnade oder Ungnade anderer angewiesen ist. Es gebührt ihm ein Handgeld, wovon er sich die Kleidung beschaffen und die notwendigen Ausgaben im täglichen Leben bestreiten kann[1]). Aber auch hier gibt es keine feste Norm, die Altersversorgung hängt letztlich davon ab, wie der Hof finanziell gestellt ist. Im übrigen darf man bei der Bemessung des Altenteils schon deswegen nicht zu kleinlich sein, weil sich sonst der Bauer selber zur rechten Zeit sicherstellen würde, was bestimmt nicht zum Vorteil des Hofes gereichen dürfte.

Während sich die Auszugsfestlegung häufig mehr nach der Abschätzung der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit friedlichen Nebeneinanderlebens von Bauer und Altenteiler regelte, fußte die bäuerliche Vermögensberechnung und Verteilung hinsichtlich der anderen Kinder auf folgenden Voraussetzungen: Zunächst hing sie von der Zahl der Kinder ab, ferner von dem Zustand und der Ertragsfähigkeit des Hofes und von der Höhe des sonstigen freien Vermögens, bezw. der Schulden. Stand bei wenig Kindern eine beachtliche Summe Bargeld zur Verfügung, so blieb der Hof unbelastet — ein Ausnahmefall, denn in diesem Gebiet besteht reicher Kindersegen, so daß man die durchschnittliche Zahl mit 6 nicht zu hoch greift. Ausgangspunkt bei den Ueberlegungen des Bauern war der Grundsatz, seine Kinder, wenn nicht Unterscheidungen durch besondere Verhältnisse geboten schienen, gleich zu behandeln. Mit diesem Gedanken steht auch die Uebernahme des Hofes durch den Anerben zu bevorzugten Bedingungen nicht im Widerspruch. Außenstehende und selbst weichende Geschwister sind zwar mitunter der Ansicht, daß der Aelteste den Löwenanteil bekomme. Gewiß mag eine oberflächliche Betrachtung diese Auffassung wachrufen und rechtfertigen, sie zeugt aber doch von Unkenntnis und Verständnis-

---

[1]) EHRsp. Bd. 4, § 37a, Nr. 16 (Bergmann).

losigkeit für diese bäuerliche Institution. Auch rein rechnerisch läßt sich das nachweisen. Ein Bauer hat etwa 5 Kinder, die bis zu ihrer Großjährigkeit und darüber hinaus auf dem Hofe arbeiten. Der steuerliche Einheitswert seines Hofes beträgt 12 000 RM., der wirkliche Betriebswert 40 000 RM. Ferner sind noch 10 000 RM. Barvermögen vorhanden. Jedes Kind, außer dem Anerben, bekommt 5000 RM., zusammen also 20 000 RM. Für den Altenteil wird die Pauschalsumme von 5000 RM. eingesetzt. Von dem Gesamtvermögenswert in Höhe von 50 000 RM. gehen also für Abfindung und Altenteil 25 000 RM., so daß an sich ein Ueberschuß von 25 000 RM. bliebe. Da der Wert des Hofes mit 40 000 RM. veranschlagt ist, ergibt sich eine Belastung von 15 000 RM. Rein zahlenmäßig entfallen dabei auf den Uebernehmer 25 000 RM., aber nicht vom wirtschaftlichen Standpunkt aus. Denn als ordentlicher Bauer muß er die 15 000 RM. für die eigene Person wieder abverdienen und dazu im Laufe der Zeit bis zum nächsten Generationswechsel Bargeld schaffen. Vom Bestande des Hofes kann er dabei nichts nehmen. Er übergibt ihn, wahrscheinlich in noch besserem Zustande der nächsten Generation. Nur eines, heute von beachtlicher Bedeutung, hat er ohne weiteres seinen Geschwistern voraus; er braucht sich keine Gedanken um die Zukunft zu machen, er hat eine sichere, die sicherste Existenz.

Meist lagen die Verhältnisse, wie es schon § 12 LVO. bezeichnet, folgendermaßen: Den Kindern, die bei der Uebergabe bereits das Kindesalter verlassen hatten, wurde eine gewisse, den Kräften des Hofes entsprechende Abfindungssumme garantiert, die dann im Uebergabevertrag niedergeschrieben wurde, so daß sie bei der Festlegung der Uebergabebedingungen nicht weiter in Erscheinung traten. Diese Kapitalien waren fast ausnahmslos bis zu einem bestimmten Termin unverzinslich und nur langfristig kündbar. Solange sich die Geschwister auf dem Hofe aufhielten, sollten sie, je nach der körperlichen Beschaffenheit, mitarbeiten, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu verdienen. Dafür hatte umgekehrt auch der Uebernehmer die Pflicht, für Nahrung, Kleidung, Wohnung und entsprechendes Taschengeld zu sorgen. Für die Zeit ihres Ledigenstandes sicherte man den Kindern ohnehin ein Insitzrecht, das eingetragen wurde. Nach dem Willen des fuldischen Gesetzgebers sollte darauf gesehen werden, daß es der „Uebernehmer bei den anderen Kindern nicht an christlicher Zucht und Anweisung zur Berufsarbeit oder schicklichen Handwerkserlernung fehlen lasse".

In der Vergangenheit erklärten sich die Kinder regelmäßig mit einer Regelung der sie selber betreffenden Verhältnisse durch die Eltern einverstanden. Diese mußten ja die Interessen aller wahrnehmen, auch

die des Hofes, und man kann sagen, daß sie im allgemeinen ihrer Aufgabe gerecht wurden. Unter Umständen erhielten die Kinder dabei in Ansehung des Gutes nicht einmal ihren Pflichtteil, geschweige denn ihren Erbteil nach bürgerlichem Recht. Normalerweise gewährte man ihnen aber ein entsprechendes Vermögen, weil sie alle an der Weiterführung des Hofes mitarbeiteten, soweit sie nicht schon durch angemessene Berufsausbildung abgefunden waren. Gerade mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Kinder später mit einem gerechten Vermögensanteil rechnen konnten, setzten sie auch ihre ganze Arbeitskraft für die Interessen des Hofes ein. Die Erfahrung spricht deutlich dafür, daß ein solches jahrelanges Zusammenarbeiten dem Hofe sehr zum Vorteil gereicht. Andernfalls sind die Kinder geradezu gezwungen, dem elterlichen Anwesen und damit der Landwirtschaft überhaupt den Rücken zu kehren, um sich in der Fremde das zu verdienen, was sie zu Hause nicht bekommen können. Insofern wird das Versorgungsproblem der nachgeborenen Geschwister in Zukunft auf die Weiterentwicklung des Bauerntums einen wesentlichen Einfluß ausüben. Denn die Landflucht wird unter Zurücksetzung berechtigter Ansprüche der Bauernkinder noch zunehmen, soweit sie durch die Einstellung des Bauerntums selbst bedingt ist.

Wenn heute gelegentlich behauptet wird, durch allzuhohe Auszahlungen an die Kinder sei die Mehrzahl der verschuldeten Höfe in diese mißliche Lage geraten, so ist diese Darstellung zu mindesten für unser Gebiet irreführend. Für einen sehr geringen Prozentsatz solcher Höfe, die nach ihrer ganzen Wirtschaftsführung Zerfallserscheinungen waren, trifft sie zu. Regelmäßig aber wurde der Kaufpreis so bemessen, daß bei ordnungsmäßiger Wirtschaft der Bestand des Hofes nicht im mindesten gefährdet wurde und die Abtragung der auszuzahlenden Gelder meist schon in den ersten 8 bis 10 Jahren und oft noch früher erfolgte. Hatten doch die Eltern, die jene Bedingungen festsetzten, aus eigener Erfahrung den besten Ueberblick über die Ertragsfähigkeit und Belastungsmöglichkeit des fraglichen Hofes.

Der neue Gesetzgeber, in seinem Bestreben, die bestandesmäßige Einheit und finanzielle Freiheit des Hofes unter allen Umständen zu wahren, bestimmt für die Zukunft, daß nur das erbhoffreie Vermögen unter die übrigen Kinder zur Verteilung kommen soll, selbst unter Inkaufnahme von Härten, wenn nicht Ungerechtigkeiten. Denn wenn dann im Einzelfall kein erspartes Vermögen vorhanden ist, befinden sich die übrigen Bauernkinder in einer übleren Lage, als wenn sie in der frühest möglichen Zeit als Dienstpersonal gegangen wären. Man sucht den Eindruck dieser Bestimmungen dadurch zu mildern, daß man sagt,

es werde davon nur die Uebergangszeit betroffen. Die Bauern müßten sich eben für die Zukunft daran gewöhnen, während ihrer jeweiligen Führung des Hofes die zur Ausstattung der Kinder später notwendigen Ersparnisse zu machen. Selbst wenn wir annehmen, daß durch das Leerausgehen einer Generation die erforderliche Einrenkung im großen und ganzen vollzogen sei, so werden wir immer wieder Fälle erleben, in denen kein Bargeld zur Verteilung kommen kann, es sei denn, daß staatlicherseits eine Zwangsversicherung eingeführt wird, die aber, soweit die Dinge zu übersehen sind, auf kaum vorhergesehene Schwierigkeiten stoßen wird. Hat der Bauer Geld, so bringt er es ohnehin an irgendein Bankinstitut, besitzt er aber keines, so kann er auch den Versicherungsbeitrag nicht bezahlen. Zugegeben, bei einigen wenigen, bei denen Unfähigkeit vorherrscht, würde ein kleiner Erfolg erzielt, warum sollte man deshalb den ganzen Bauernstand für weniger geschäftsfähig erklären als andere Berufsklassen und ihn in eine Zwangsjacke stecken, die doch für Bauer und Hof nicht zum besten führt? Besteht doch zwischen dem Bauer und dem Sozialversicherungspflichtigen ein großer Unterschied dergestalt, daß ersterem, mag kommen, was will, der ewigproduzierende Boden als Rückhalt dient, während letzterer auf Grund von besonderen Unglücksschlägen und Krankheitsfällen plötzlich vor dem Nichts stehen könnte. Soviel Zutrauen darf man auch dem „Dummen Bauer" entgegenbringen, daß man es seinem Ermessen überläßt, wieviel er von seinem Bargeld zweckmäßigerweise für seinen Hof verwendet und welchen Betrag er an die Sparkasse abführt. Vernünftiger Ueberlegung nach sollten ja die Bauern, soweit sie nur irgendwie dazu imstande sind, von den großzügigen Versorgungsmöglichkeiten bei den Versicherungsgesellschaften Gebrauch machen; denn wie die traurige Erfahrung lehrt, ist auch der Prozentsatz der vorzeitig Sterbenden und tödlich Verunglückenden unter den Bauern groß. Durch einen solchen Fall können sich aber die Verhältnisse so grundlegend ändern, daß die betreffenden Kinder, die begründete Aussicht auf ein achtbares Vermögen hatten, mit einem Bruchteil desselben zufrieden sein müssen.

Wenn wir auch für die Zukunft nicht wünschen wollen, daß der bei der Uebergabe belastete Erbhof die Regel bildet, so wird man doch in vielen Fällen nicht um die Notwendigkeit herumkommen, berechtigte Ansprüche hinsichtlich Altenteil und Abfindung am Hofe sicherzustellen. Es wird deshalb auch weiterhin eine tragbare Belastung des Hofes erforderlich bleiben, wenn das notwendige freie Vermögen fehlt.[1]) Der

[1]) In diesem Sinne hat auch das LEHG. Celle (EHRsp. Bd. 4, § 37b, Nr. 5) entschieden. Es führt etwa aus, daß eine Belastung dann zu genehmigen sei, wenn auf andere Weise Geld zur Selbständigmachung oder Ausstattung der

Verfasser hatte öfters Gelegenheit, die Meinung älterer Bauern darüber zu hören. Diese stehen auf dem Standpunkt, daß die anderen Kinder ihr gerechtes Erbstück erhalten sollen und daß es für einen jungen Anfänger (Uebernehmer) von großem erzieherischem Wert sei, wenn er erst einen Kampf um seine Existenz führen müsse.

Eine Erwähnung soll hier endlich das Heimatrecht finden, eine eigene, aber problematische Schöpfung des Berichtsgebietes, die nicht mit der neugeschaffenen „Heimatzuflucht" verwechselt werden darf. Es handelt sich bei diesem Heimatrecht, kurz gesagt, um sitzengebliebene Bauernkinder, die es vorzogen, als Ledige auf dem ehemals elterlichen Hof zu bleiben, anstatt den natürlichen Lebensweg eigener Berufswahl und Familiengründung zu beschreiten. Diese Fluchterscheinungen hatten sich in der jüngeren Vergangenheit auffallend gehäuft. Die Zahl der ledigen Onkel und Tanten, die heute noch in vielen Bauernhäusern angetroffen werden, stieg bei manchen Familien auf zwei oder auch drei. Nach der früheren Regelung bekam eine solche ledige Person, wie aus allen Uebergabeverträgen ersichtlich, das ihr zustehende Vermögen und in der Zeit ihres Unverheiratetseins ein eingetragenes Wohnrecht. Verehelichte sie sich nicht, blieb es bestehen; das Vermögen diente dem notwendigen Lebensunterhalt, soweit er nicht durch entsprechende Arbeit abverdient wurde. An sich sieht der Bauer das Zurückbleiben von ledigen Geschwistern auf dem Hofe nicht ungern, wenn nicht anormale Verhältnisse, wie Krankheit, Gebrechlichkeit u. a., vorliegen. Denn damit verbinden sich auch angenehme Seiten. Diese Leute stellen anerkanntermaßen gute und billige Arbeitskräfte dar und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß auch finanzielle Gesichtspunkte in die Waagschale fallen. Daß sich aber eine solche Person im Hause verheiratete, wie es häufig in Realteilungsgebieten vorkam, wurde offenbar dank eines gesunden Instinktes nicht geduldet. War aber der Wegzug und die Abfertigung einmal vollzogen, so wurde dies als endgültige Trennung angesehen und die betreffende Person konnte kein diesbezügliches Recht mehr geltend machen, es sei denn, daß es beim Weggehen beson-

Kinder oder auch Instandsetzung des Hofes nicht beschafft werden kann. Es spricht sich weiter (EHRsp. Bd. 4, § 37c, Nr. 42) für eine Genehmigung der Ansprüche der weichenden Erben aus, die durch Uebergabevertrag begründet werden und über das REG. hinausgehen, wenn sie nicht zu einer neuen Verschuldung des Hofes führen und Vorsorge getroffen ist, daß sie ratenweise und in einem nicht zu weiten Zeitpunkt abgedeckt werden. Nach EHG Zweibrücken (EHRsp. Bd. 3, § 30, Nr. 1) sollen Aussteuer und Ausstattung grundsätzlich aus Mitteln, nicht aber aus seinem Bestande geschafft werden. Dasselbe Gericht (ebenda Nr. 2) gibt Streubesitz in der Uebergangszeit für solche Zwecke frei. Sind sich Uebergeber und Uebernehmer einig, so brauchen sich die Abmachungen nicht genau im Rahmen der §§ 30, 31 zu halten.

ders vorgesehen gewesen wäre. Wer nach abgeschlossener Vermögensauseinandersetzung unbemittelt ins Elternhaus zurückkehrte, nachdem er es vorher auf immer verlassen hatte, mußte ohne weiteres damit rechnen, daß er selbst, wenn er wirklich Aufnahme fand, schief angesehen wurde und hatte keine Rechtsansprüche mehr. Man sagte, wenn er etwas geleistet hätte und ein tüchtiger Mensch wäre, hätte er auch draußen sein Auskommen gefunden.

In diesem Punkte schlägt nun das REG. eine neue Bahn ein. Es gibt den anderen Abkömmlingen und Eltern des Erblassers, die Miterben und pflichtteilsberechtigt sind, wenn sie unverschuldet in Not geraten, das Recht, auf dem elterlichen Hofe gegen entsprechende Arbeitsleistung Zuflucht zu suchen, § 30, 3. Soweit sich diese Neuerung bis jetzt übersehen und beurteilen läßt — die praktischen Auswirkungen werden ja erst nach Jahren zu verfolgen sein —, muß im Interesse einer gesunden Entwicklung der Höfe verlangt werden, daß bei der Prüfung der „unverschuldeten Not" — ein weiter und im Einzelfall eingehend zu untersuchender Begriff — ein äußerst strenger Maßstab angelegt wird. Zweifellos könnte das Leben auf dem Hofe durch solch ungebetene Gäste erheblich gestört werden. Der Bruder will sich nicht als Knecht und die Schwester nicht als Magd behandeln lassen. Andererseits verlangen aber der Bauer und die Belange des Hofes, daß die Anweisungen einheitlich sind und befolgt werden. Fraglos hat diese neue Einrichtung einen sozial gedachten Hintergrund, aber sie könnte doch bei sittlich weniger hochstehenden Menschen leicht zu einem Nachlassen des Verantwortungsgefühles gegenüber sich und seiner Familie führen und so eine höhere Ordnung gefährden.

Man kann auch nicht allgemein sagen, dieses Recht sei eine Versicherung gegen Unfall, Krankheit, Alter u. a. Ebensowenig läßt es sich aus diesem Gesichtspunkt herleiten, daß der Hof die Lebensgrundlage der Sippe darstelle.[1]) Bei der Uebergabe wird die Belastung so festgelegt, daß der Uebernehmer nicht von dieser Last erdrückt wird, auf der anderen Seite die weichenden Erben eine gerechte Abfindung erhalten. Es gibt Leute, die ernstlich annehmen und dafür eintreten, daß der Bauer für einen heimatzufluchtberechtigten Bruder z. B. Unterhaltspflichten, die letzteren betreffen, erfüllen müsse. Man sieht hieraus die Gedankenverirrungen auch auf dem Gebiete des Bauernrechtes bezw. des bäuerlichen Lebens. Sie könnten leicht dazu führen, daß ein Bauer, der sich durch Tüchtigkeit und Fleiß zu Wohlstand emporgeschwungen hat, sich vor der seinen Geschwistern zustehenden Heimatzuflucht fürchten müßte. Belastet würde im Endergebnis nur der strebsame Bauer und

[1]) Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechtes, München u. Berlin 1935, S. 104.

das muß gerade in unserer Zeit des Leistungsprinzipes unmöglich gemacht werden. Die Sippe ist am Hofe grundsätzlich unbeteiligt. Sie kommt praktisch erst dann zum Zuge, wenn der Bauer keine zur Uebernahme fähigen Kinder hat. Das Fehlen von Söhnen wird ohnehin in Zukunft kein allzuhäufiger Fall sein und beim Vorhandensein einer tüchtigen und brauchbaren Tochter wird man diese auch nicht übergehen dürfen, wenn Aussicht besteht, daß sie sich einen brauchbaren Mann sucht. Bei kleinen Verschiebungen der bäuerlichen Lebensverhältnisse müßten im übrigen bei freigiebiger Gewährung von Heimatzuflucht untragbare Belastungen für den Hof entstehen. Im allgemeinen Interesse kann es aber nur liegen, keine besonderen Störungen auf dem Bauernhofe hervorzurufen bezw. aufkommen zu lassen. Gerade in der heutigen Zeit muß jede Verschärfung der bestehenden Krisenstimmung vermieden werden. Während sich bei allen anderen Bevölkerungsschichten die Lebensbedingungen heben, spielt sich das bäuerliche Leben noch immer in der alten Form ab. Der Bauer kann sich keinen Urlaub nehmen, nicht einmal über Sonntag. Bei ihm tritt auch nicht nach einer gewissen Arbeitszeit Feierabend ein, wie das bei den anderen Berufen der Fall ist. Durch die vielen Urlaubszüge und KdF.-Fahrten lernen die Bauern das Leben von einer anderen Seite kennen, leider aber nicht am eigenen Leib. Durch die Tatsache, daß diese müßigen Zuschauer sich gerade in der anstrengendsten Zeit, der Erntezeit, einfinden, verliert er vollkommen den Blick für eine klare Beurteilung. Wie oft konnte der Verfasser bei seinen Wanderungen, nachdem er die Leute überzeugt hatte, daß er nicht vom Finanzamt komme, den unüberlegten Ausspruch hören: der Bauer sei der letzte und dümmste Mann im Staate; er müsse nur arbeiten, daß die anderen ein schönes Leben führen könnten. Ein deutliches Zeichen des weiterschreitenden inneren Zerfalles des Bauerntums ist nicht zu leugnen und ergibt sich klar aus einigen selbst gemachten Beobachtungen. Viele Bauerntöchter zeigen nicht die geringste Neigung, sich, wie man früher gesagt hätte, standesgemäß zu verheiraten. Sie verschlechtern sich lieber, als daß sie sich ihr Leben lang „plagen" wollen. Sie ziehen ein Existenzminimum mit möglichst wenig Arbeit einem höheren Lebensstandard mit mehr Arbeit vor. Das Tragen von seidenen Strümpfen an Werktagen ist bei Bauersleuten ein bedenkliches Omen. Daß vielfach Bauernsöhne sich mit einer ganz untergeordneten Stelle begnügen und meist gar keine Miene machen, als Nachgeborene wieder in eine Landwirtschaft einzuheiraten, in der sie doch groß geworden sind, veranschaulicht das Ganze. Auf wiederholte Fragen, wie ich in dieser Frage denken würde, habe ich immer wieder meine Ansicht, von der ich tiefinnerst überzeugt bin, offen ausgesprochen: Mag der Bauer auch

einen noch so schweren Lebenskampf haben, mag er weniger vom Leben haben als andere Volksgenossen, aber durch die Verbindung mit dem ererbten und durch die Arbeit und den Schweiß der Vorfahren geheiligten Boden muß er die Kraft in sich fühlen, die ihm vom Schicksal gestellte Aufgabe in guter und schlechter Zeit getreu zu erfüllen und zu meistern.

Es empfiehlt sich aber, auf die oben berührten Dinge Rücksicht zu nehmen, um dem Bauer den Geschmack an der schweren Arbeit zu belassen, der leider schon merklich geschwunden ist. Zur Erhaltung eines zufriedenen Bauerntums ist es unbedingt erforderlich, den Bauer im Rahmen der bestehenden Gesetze als unbeschränkten Herrn auf seinem Hofe schalten und walten zu lassen, natürlich solange er selber seiner Pflicht nachkommt. Die Freiheit und Unabhängigkeit war immer der letzte Punkt, den ich den Bauern als großen Vorzug gegenüber anderen Berufsschichten vor Augen stellte.

§ 6. **Der Bauer als Schuldner.**

Eine Ueberraschung war es, im Fuldischen von der großen Anzahl der Hofzertrümmerungen im ausgehenden 19. Jahrhundert zu hören. Diese krankhafte Erscheinung kann wohl als Ausfluß der damaligen Wirtschaftslage angesehen werden. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte standen damals sehr tief und jeder, der auf dem Hofe abkommen konnte, ging dem lohnenderen Verdienst in den Industriegebieten nach, der zweifellos in dieser Zeit des hemmungslosen Wirtschaftsaufstieges in ergiebiger Weise geboten wurde. Als notwendige Folge trat Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft ein. Die unbedingt krisenhafte Zeit machte aber etwa um die Jahrhundertwende einer ruhigen und gesunden Entwicklung Platz, sodaß der von Haus und Hof vertriebene Bauer wieder zur Seltenheit wurde.

Zu der nicht abzustreitenden Verschuldung der Bauern in den Nachkriegsjahren wurde schon von vielen Seiten Stellung genommen, aber mit mehr oder weniger Einsicht und deshalb auch Erfolg. Aus diesem Grunde soll hier, wenn auch nur ein kleines Gebiet unseres großen deutschen Vaterlandes in Frage steht, in kurzer Darstellung eine grundsätzliche Stellungnahme erfolgen. Zur Glaubhaftmachung der nachfolgenden Ausführungen darf darauf verwiesen werden, daß sie nur auf Grund und an Hand von eigenen Erhebungen gemacht werden.

Die höchste Verschuldung der Bauernhöfe eines Dorfes betrug etwa 60 bis 70 Prozent des steuerlichen Einheitswertes. Wenn man bedenkt, daß letzterer im Berichtsgebiet nur rund ¼ bis ⅕ des wirklichen, des Betriebswertes ausmacht, so ist das an sich keine allzu hohe Verschuldung. Nach einer dem wirklichen Wert entsprechenden Berechnung

würde die Verschuldung daher um weit mehr als die Hälfte sinken. Die Belastung der Höfe des Berichtsgebietes als Ganzes wäre mit 10 Prozent des steuerlichen Einheitswertes bei summarischer Uebersicht nicht zu niedrig angegeben. Bei einer Gegenüberstellung von Schulden und Barvermögen würde sich eher ein Ueberschuß zugunsten des letzteren ergeben. Daß in manchen Dörfern der Verschuldungsgrad tiefer liegt als in anderen, hat seine Ursache in dem Umstand, daß vereinzelt Bauern ihren Hof derart in Verschuldung hineingewirtschaftet haben, daß er zugunsten der Gläubiger weit über den Einheitswert belastet war. Solche Fälle ereigneten sich vielfach in Dörfern mit durchwegs gutgestellten Bauern. Die Wahrheit und Oeffentlichkeit verlangen über diese Erscheinungen eine schonungslose und unverblümte Deutlichkeit. Es ist zwar richtig, daß der Bauer im Berichtsgebiet nicht zu übermäßigem Reichtum gelangen kann, aber es genügt ja auch in schlechteren Gegenden, wenn er sich über Wasser hält. Die Darstellung aber, als wenn die bäuerliche Verschuldung auf allerlei äußere Umstände, wie Ungunst der Zeit, Unglückschläge, schlechte Preise u. a. m. zurückzuführen sei, ist ausgesprochen phrasenhaft und entspricht nicht den Tatsachen. Auch die Behauptung, daß die bestehende Schuldknechtschaft hauptsächlich im Wege der ordentlichen Vermögensauseinandersetzung entstanden sei, ist schon als allgemeine Feststellung anzuzweifeln, jedenfalls bedeutet sie in Ansehung unseres Gebietes, dessen wirkliche Gegebenheiten uns eines Besseren belehren, eine grobe Verkennung der Lage. In Wirklichkeit liegen die Dinge anders. Abgesehen von einigen Rhöndörfern, in denen der Kampf ums tägliche Brot den äußersten Einsatz verlangt, haben die Verschuldungsfälle fast ausschließlich ihre Ursache in einer persönlich nachlässigen Betriebsführung des jeweiligen Bauern. Gerechterweise muß aber hinzugefügt werden, daß der Bauer, bezw. die Verwaltung des Hofes von vielen unübersehbaren und unabänderlichen Einflüssen abhängig ist, die, um im volkstümlichen Ton zu sprechen, manche Ohrfeige verabreichen. Man denke nur an die Viehseuchen, Brand- und Unwetterkatastrophen und Krankheiten. Solche Unglücksschläge konnten von verheerender Wirkung werden, weil der Bauer neben der staatlichen Brandkasse, die er noch möglichst zu umgehen suchte, eine Versicherung irgendwelcher Art aus „Sparsamkeitsgründen" ablehnte.

Wie schon oben gestreift wurde, darf man das Bauernleben ebensowenig zu ideal als zu materialistisch darstellen und auffassen. Beides sind Extreme. Die Erhaltung unseres Bauerntums ist zu einem beachtlichen Teil von materiellen Unterlagen abhängig, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß sehr wesentliche nicht sichtbare Einwirkungen

anderer Art stattfinden, die schon eine hinreichende Würdigung erfahren haben. Es gibt Leute, die ernstlich meinen, schon durch die Tatsache, daß das bäuerliche Grundeigentum eine unentziehbare Bestimmung erhalten habe, — daß, ganz kraß gesprochen, ein Erbhof nicht mehr versteigert werden könne, — sei das deutsche Bauerntum ein für allemal gerettet und dem Aufstieg zugeführt. Der Staat freilich hat seine Pflicht getan, wenn er auch durch sein Gesetz die Schwachen und nicht gerade die Fähigsten in überwiegendem Maße stützt. Aber wir kommen bevölkerungspolitisch und vielleicht auch auf dem Gebiete der Ernährung noch keinen Schritt weiter, wenn nicht der Bauernstand, wie das im Fuldischen bis zu einem geringen Prozentsatz Wirklichkeit ist, in seiner Gesamtheit die innere Festigkeit erlangt, um ein der guten bäuerlichen Ueberlieferung entsprechendes Dasein zu führen.

Was früher in dieser Hinsicht der harte Existenzkampf erzwang, nämlich, daß ein Bauer, der in irgendeinem Punkte dem Hofe nicht mehr gewachsen war, vom Schauplatz abtreten mußte, bestimmt heute das Gesetz, dessen Strenge man offenbar noch nicht fühlbar werden lassen will. Denn einige Fälle wären in der Tat wert, daß gegen sie eingeschritten würde. Unvereinbar mit dem Stolze und der Ehre eines Bauern erscheint es, wenn sich ein solcher durch irgendwelche Betätigung an die Oeffentlichkeit drängt, sein Hof aber zu gleicher Zeit der Verwahrlosung preisgegeben wird. Es wirkt geradezu herausfordernd, wenn man sieht, wie versucht wird, die Katastrophe auf dem Hofe damit entschuldigen zu wollen, daß der Besitzer durch zu starke Inanspruchnahme durch öffentliche Geschäfte nicht die erforderliche Zeit auf die Bewirtschaftung des Anwesens habe verwenden können. Gänzlich ausgeschlossen muß es sein, daß solche Leute ein öffentliches Amt bekleiden. Es wäre ein gefährlicher Irrtum, anzunehmen, daß jemand, dem die Fähigkeit zur Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten fehlt, fremde Belange wahrzunehmen imstande sei. Wie überhaupt das Wohl und Wehe einer Gemeinde ausschließlich in der Hand der Besitzenden unter Berücksichtigung des Charakters und der Befähigung liegen sollte; denn der Mensch ist erdgebunden und hängt kraft eines natürlichen Selbsterhaltungstriebes am Irdischen. Bei gleicher sittlicher Veranlagung und Einstellung hat naturgemäß der Besitzende ein größeres Interesse am Wohlergehen des Staates als der Besitzlose. Letzterer kann — die Sache materialistisch beleuchtet — bei einem Staatsumsturz nur gewinnen, was beim ersteren sehr fragwürdig erscheint.

Krediteinräumung an einen Bauer gehört heute zu den Seltenheiten, es sei denn, daß er persönlich das erforderliche Vertrauen genießt. Für einen böswilligen Schuldner gibt es auch heute noch trotz der

strengen Erbhofgesetzgebung Auswege, ohne daß man dabei den Nachweis des Mangels der Ehrbarkeit und Bauernfähigkeit erbringen kann. Erfahrungsgemäß ist es schwierig, die Einkommensverhältnisse der Bauern genau zu erfassen, da die wirtschaftliche Gestaltung zu sehr von Eigenschaften und Fähigkeiten des einzelnen Bauers abhängt. Offenbar geht aber die Tendenz heute dahin, in der Landwirtschaft, wenn sich auch nicht eine Buchführung im Sinne des Handelsrechtes oder neuerdings nach den Anordnungen für alle Gewerbebetriebe verwirklichen läßt, eine bis ins einzelne gehende Ueberwachung der Einnahmen und Ausgaben anzubahnen, wie man aus der Einführung der Milchkontrolle, der Lieferung des Getreidekontingents, des Schlußscheins bei Viehverkauf u. a. schließen möchte, wobei nicht übersehen wird, daß damit auch ernährungspolitische Ziele verfolgt werden.

Da der Hof kein Vermögen im eigentlichen Sinne darstellte, sondern in Hinsicht auf das Volksganze schon früher eine Zweckgebundenheit auswies, kann in der Einstellung des neuen Gesetzgebers auch kein Abweichen von der gewohnten Linie erblickt werden, mit dem einen Unterschied, daß hinter der früheren Gewohnheit heute die zwingende Norm als letzter Garant steht. Man hat schon versucht, diese Errungenschaft irgendwie mit den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Unpfändbarkeit des zum Lebenskampf notwendigen Arbeitsgerätes in Verbindung zu bringen. Neben anderen Unterschieden liegt eine wesentlicher aber in der Gegenüberstellung der Vermögensobjekte: Hier in beliebiger Menge herzustellende zivilisatorische Erzeugnisse, dort Teile des Lebensraumes unseres Volkes. Nach § 38,1 REG. wird in Zukunft ein Zwangszugriff auf den Hof im engeren Sinne wegen einer Geldforderung unmöglich und nach § 38,2 REG. in Verbindung mit § 59 REG. in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur in begrenztem Umfang zugelassen. Das erbhoffreie Vermögen unterliegt in dieser Beziehung keiner Beschränkung. In allen Fällen zulässiger Zwangsvollstreckung muß der Reichsnährstand als weiterer Vollstreckungsschutz eingeschaltet werden.

§ 7. **Schluß und Ausblick.**

Nach dem Abschluß der vergleichenden Darstellung darf ich im folgenden eine kurze Zusammenfassung geben. Dem Bauer steht nach dem neuen Gesetz nicht mehr die Verfügungsfreiheit über seinen Hof zu, eine Freiheit, von der er dank seiner wahren Bodenverbundenheit bei uns von sich aus schon keinen Gebrauch machte und die ihm deshalb in ihrer vollen Auswirkung gar nicht zum Bewußtsein kam. Dieses Bauernkönigtum, wonach der Bauer das Urbild eines freien und stolzen Mannes ist, wird vom neuen Recht gestützt und gefördert. Das Auf-

stellen von bestimmten Regeln für einen Bauer und die Zugehörigkeit zu seinem Stande gehörte zum Vorbehaltsgebiet des Gesetzgebers, wenn auch die tatsächlichen Verhältnisse schon kraft gewohnheitsrechtlicher Uebung vorbereitet waren. Ueber die Tatsache, daß der Hof grundsätzlich in ungeschmälertem Bestande auf einen einzelnen Uebernehmer übergeht, befindet sich die bäuerliche Einstellung in voller Uebereinstimmung mit dem modernen Gesetzgeber. Die Einführung des Gedankens männlicher Erbfolge bei Bauerngütern, dessen Ausschaltung das Gesetz in bestimmten Ausnahmefällen vorsieht, bringt für unser Gebiet eine hart empfundene Neuerung. Für die Beibehaltung der Tochternachfolge, soweit sie sich auch nur nach dem Gesetz ermöglichen läßt, spricht der wirkliche Familienzusammenhang, dem eine Enteignung der eigenen Kinder zugunsten entfernter Verwandter widerstreitet, sowie der Umstand, daß sich aus der bisherigen anderweiten Regelung und Uebung eine Lockerung des Besitzstandes in der Familie und eine Verschlechterung der Bewirtschaftung nach meiner Feststellung nicht ergeben hat, weil sich hier der Ausleseprozeß in gutem Sinne eingeschaltet hat.

Das frühere Recht, bezw. die Möglichkeit der Eltern, trotz Aeltestenbrauch eine notwendig werdende andere Bestimmung zu treffen, hat, wenn auch ziemlich geschmälert, im neuen Recht Aufnahme gefunden. Im Interesse aller Beteiligten müßte bei einer Meinungsverschiedenheit die Stimme der Eltern in erster Linie entscheidend sein. Sie haben Lebenserfahrung, und ihnen ist die Erhaltung des Hofes überhaupt zu danken. Da an Hand von Beweisen aus erster Quelle festgestellt wurde, daß nicht die bäuerliche Vermögensauseinandersetzung, Auszug und Abfindung, im Berichtsgebiet als Verschuldungsgrund in Frage kommt, so ist an sich nicht einzusehen, warum nicht im gegebenen Falle Ausnahmen von der grundsätzlichen Unbelastbarkeit des Hofes gemacht werden sollten. Die Kinder, die nicht in den Erbhof nachrücken können, verlieren sonst im Einzelfall ihre Stellung als Erbberechtigte einer besitzenden Bevölkerungsklasse und werden sozusagen um den Lohn ihrer Arbeit betrogen. Wenn diese Ueberlegungen pflichtmäßig von den Gerichten erwogen und in Anwendung gebracht werden, muß sich das richterliche Mitwirken bei Uebergabeverträgen und allen anderen anerbengerichtlichen Entscheidungen zum Wohle und Segen des Bauerntums sowie überhaupt des gesamten deutschen Volkes auswirken. Eine von den Bauern mit Mißtrauen betrachtete Erweiterung stellt die Heimatzuflucht dar, die schon oben eine hinreichende Würdigung erfahren hat. Als Neuerung großen Stiles darf der weitgehende Vollstreckungsschutz angesehen werden, wenn er auch in unserer Gegend zum guten Glück

nur sehr wenig Bauern „zugutekommt“. An sich ist es ja nicht gerade vorteilhaft, einen Bauer, der auf dem absterbenden Ast sitzt und sich nicht mehr aufraffen kann oder will, zu schützen. Es gibt so viele und tüchtige Bauernsöhne, die gerne und mit Erfolg an dessen Stelle treten würden. Eingehendere Ausführungen über Schuldnerschutz schienen mir nicht angebracht und ich möchte hier auch kein weiteres Wort darüber verlieren. Er ist wohl in Einzelfällen notwendig, in hoffnungslosen unnötig, aber der ordentliche Bauer hatte in dieser Richtung noch nie Sorgen und wird auch in Zukunft hoffentlich keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit machen.

Bei einer abschließenden Betrachtung der vorhergehenden Ausführungen kommt man folglich zu dem Ergebnis, daß sich zwischen dem alten bäuerlichen Hofrecht des früheren fuldischen Landes und dem Reichserbhofrecht wohl beachtliche Abweichungen zeigen, die sich aber bei gutem Willen der Beteiligten und bei vernunftgemäßer Handhabung des Gesetzes überbrücken lassen, so daß sich schließlich eine gute Lösung ergibt. Daß die Ansicht des Gesetzgebers in der Hauptsache mit dem früheren Rechtszustand übereinstimmt, braucht nicht zu überraschen, denn er hat ja nicht die Aufgabe, die Materie abstrakt zu regeln, sondern er muß doch, da er nur Sprecher des Volkes sein soll und ist, das Recht für seine Gesetze an der natürlichen Quelle suchen. Ein solches bestand trotz der formalen Rechtsgleichheit und des nivellierenden Einflusses des individualistischen Denkens im Berichtsgebiet bis auf unsere Tage und hat den Beweis seiner Daseinsberechtigung erbracht; denn in diesem Gebiet trifft man auch heute noch trotz starken Ueberhandnehmens zusetzender Einflüsse ein kraftvolles Bauerntum.

Wenn auch allerlei schöne Dinge mit dem Leben auf dem Hofe verbunden sind, so darf dies nicht zu der kühnen Behauptung verleiten, „der Bauer habe es am schönsten“. Leider gibt es Leute, die meinen, jetzt könne der Bauer auf seinem unentziehbaren Hofe ein lustiges Leben führen. Wie hier, so herrscht auch sonst großes Unverständnis für das Landleben. „Dem heutigen Städter ist das Verständnis für die Lebensgesetze der Landwirtschaft derart abhanden gekommen, daß man bei ihm leider schon die selbstverständlichsten Notwendigkeiten eines gesunden landwirtschaftlichen Lebens nicht mehr als bekannt voraussetzen darf. Aber auch die Landwirtschaft beginnt, an sich irre geworden, bereits damit, die entwurzelte Denkweise des Städters zu übernehmen[1]).“ Es ist auf den Dörfern nicht alles Gold was glänzt. Es geht auch zu weit, dem Namen „Bauer“ strafrechtlichen Schutz angedeihen lassen zu wollen. Den üblen Beigeschmack, den er häufig

1) Darré: „Neuadel aus Blut und Boden“, 1930, S. 61.

in Städten genoß, hat er abzustreifen begonnen, aber andererseits kann man heute noch die Wahrnehmung machen, daß sich Bauern ihres Standes schämen; man geht nicht fehl, hinter einer solchen Einstellung noch weitere morsche Eigenschaften zu suchen.

Erst wenn sich alle Bauern wieder ihrer Ursendung bewußt werden, wenn sie sich klar sind, daß der Ackerbau, der Anfang und die Grundlage allen höheren Lebens, und der mit ihm ins Leben tretende Bauernstand die Kultur angebahnt haben, erst dann kann ein gesundes Bauerntum Wiedergeburt feiern, ein Bauerntum, bei dem Ehre und Ehrbarkeit nicht äußerer Schein und hohle Begriffe sind, sondern Ausfluß der Lauterkeit der inneren Gesinnung. Auf Grund des Gesetzes des Kulturaustausches, das besagt, daß die Stadt dem Lande in der kulturellen Entwicklung vorangeht, begnügt sich der richtige Bauer mit seiner Dorfkultur, die bei gesunden Verhältnissen den Stempel der Ausgeglichenheit zwischen innen und außen trägt. Von einem solchen Bauerngeist kann man mit Langbehn[1]) behaupten, daß er Heimatgeist sei und bei seinem Vorhandensein gleiche das Bauerntum einem tief im Boden wurzelten Felsen.

Wenn die Entwicklung wieder diesen Stand erreicht hat, was im Interesse des Bauerntums und insbesondere auch des ganzen deutschen Volkes dringend zu wünschen ist und von maßgebender Seite längst anerkannt und eingesehen wird,[2]) kann man mit Friedrich dem Weisen von Sachsen wieder ausrufen: „Das Bauernleben ist das seligste Leben."

---

[1]) Langbehn: Rembrandt als Erzieher, S. 133/34.

[2]) S. a. den Satz Adolf Hitlers: „Das deutsche Volk wird ein Bauernvolk sein oder es wird nicht mehr sein."

Lebenslauf.

Am 3. September 1911 wurde ich in Speicherz/Rhön als Sohn des Bauern Josef Hornung und seiner Ehefrau Martina, geb. Zeier, geboren. Nach Absolvierung des „Neuen Gymnasiums" in Würzburg studierte ich noch drei Semester an der dortigen Universität Rechts- und Staatswissenschaft. Mit dem beginnenden Wintersemester 1933/34 belegte ich an der Universität Frankfurt a. M., wo ich auch mein Studium abschloß. Seit 1937 bin ich in der freien Wirtschaft tätig.

Karl Hornung.

Lebenslauf.

[illegible]